

## **Das Recht als Instrument im Kampf um die Machterhaltung – die letzten Jahre der DDR**

1. Einleitung: Macht und Recht als Grundproblem der Gestaltung politischer Systeme – thematischer und historischer Rahmen
2. Voraussetzungen: Von der marxistisch-leninistischen Theorie zur Rechtsideologie des Staatssozialismus in der DDR
3. Grundlagen: Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie und die Folgen für die Rechtswissenschaft in der DDR
4. Verfassungsrecht: Auf dem Wege zum „sozialistischen Rechtsstaat“?
5. Justiz und Rechtsschutz
6. Strafrecht: Zwischen Rechtsgüterschutz, Politikschutz und Machtsicherung
7. Schlußbetrachtung und Wertungsprobleme

### Anhang:

Die Novellen des Strafgesetzbuches der DDR seit 1977

Politische Urteile aus der DDR der 80er Jahre

Die Verfassungsnovellen in der DDR der Wende seit 1989 bis zum VerfassungsgrundsätzeGesetz vom 17. Juni 1990

1. *Einleitung: Macht und Recht als Grundproblem der Gestaltung politischer Systeme – thematischer und historischer Rahmen*

Das Verhältnis von Macht und Recht, die theoretische Erfassung, normative Regelung sowie die reale Bewältigung dieses Konfliktverhältnisses in der Praxis des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens stellt ein Grundproblem jeder Staatsordnung, demokratischer ebenso wie nicht-demokratischer Verfassung dar. In der Ideengeschichte der Neuzeit wurden zur theoretischen Erfassung und praktischen Lösung dieses Grundproblems verschiedene Vorschläge entwickelt, die von unterschiedlichen bis gegensätzlichen Annahmen und Anforderungen ausgingen und zu dementsprechend unterschiedlichen Ergebnissen gelangten.

Von den theoretischen Ansätzen und politischen Ansprüchen, die in den vergangenen zwei Jahrhunderten vor allen anderen die Rechts- und Wirt-

schaftsgeschichte, Staatsverfassung und politische Praxis geprägt haben, bedürfen an dieser Stelle nur die beiden einleitender Betrachtung, die in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts im Ost-West-Konflikt Ausdruck fanden, für mehr als zwei Jahrzehnte im „Kalten Krieg“ kulminierten, schließlich (seit den siebziger Jahren) in den Systemgegensatz der „friedlichen Koexistenz“ übergingen, der im Zusammenbruch des Staatssozialismus sein Ende fand: das System des pluralistischen, demokratischen Rechtsstaats einerseits und des marxistisch-leninistischen Staatssozialismus<sup>1</sup> andererseits. Andere Ideologien, deren Repräsentanten und Praktiken, wie z. B. des faschistischen und nationalsozialistischen „Führerstaates“, bleiben, obwohl sie Deutschland und die Welt in die folgenreichste Katastrophe dieses Jahrhunderts geführt haben, ungeachtet des „Historikerstreits“ über die Wechselwirkung zwischen sowjetischem Stalinismus und deutschem Nationalsozialismus hier außer Betracht.

Der genannte Systemgegensatz kann wie folgt vereinfachend zusammengefaßt werden: Die Theorie der liberalen Demokratie versteht das Verhältnis von Macht und Recht im Sinne eines permanenten Konflikts, der seine Wurzel in der potentiellen oder aktuellen Disposition des Menschen – als Individuum wie in Institutionen – zu Machtmißbrauch zu Lasten Anderer hat. Recht kommt daher die unverzichtbare Aufgabe der Rechtfertigung, Einbindung und Kontrolle von Macht, wirtschaftlicher, insbesondere aber von staatlicher Macht zu; Recht fungiert als Legitimation und Grenze von Staatsgewalt. Seine theoretische Grundlage und verfassungsrechtliche Ausprägung fand dieser Gedanke vor zwei Jahrhunderten in der Formulierung von Menschenrechten und Grundfreiheiten in der 1789 von der Nationalversammlung proklamierten Déclaration des droits de l’homme et du citoyen der Französischen Revolution sowie in der 1791 eingefügten Bill of Rights der Verfassung der Vereinigten Staaten von 1787. Als institutionelle und verfahrensrechtliche Sicherungen gegen Machtmißbrauch wurden zuerst in der englischen und französischen Staatslehre das Prinzip der Gewaltenteilung und im englischen Rechtsdenken wesentlich früher gewisse Justizgrundrechte (Magna Charta libertatum von 1215, Habeaskorpusakte von 1679: Freiheitsentziehung nur aufgrund Richterspruchs) entwickelt.

Die marxistisch-leninistische Ideologie lehnte diese theoretische Sicht einer offenen, antinomischen, von permanenten (Interessen)Gegensätzen und möglichen Machtmißbräuchen sowie entsprechenden Rechtsschutzmechanismen gekennzeichneten Gesellschaft ab und sprach dem Recht daher nicht in erster Linie Individualschutzfunktion durch Begrenzung und Kontrolle staatlicher Gewalt zu. Recht sollte in einer postkapitalistischen, sozialistischen, am Ende kommunistischen Zukunftsgesellschaft, die als konfliktfreie, jedenfalls

<sup>1</sup> Mit dem Terminus „Staatssozialismus“ werden hier und im folgenden alle sich früher oder heute noch als „kommunistisch“ oder „sozialistisch“ nennenden politischen Systeme bezeichnet, die sich auf marxistisch-leninistische Grundlagen beziehen.

konfliktarme, von wirtschaftlicher und sozialer Deklassierung und staatlicher Machtausübung befreite, solidarische Gesellschaft vorgestellt wurde, als Instrument von Klassenherrschaft „absterben“ und auf bloße Zuteilungs- und Verwaltungsaufgaben reduziert werden. Gegenüber der Staats- und Rechtsauffassung des bürgerlichen Liberalismus wurde der Einwand erhoben, sie sei nicht bereit und in der Lage, die in „Entfremdung“ und „Ausbeutung“ liegenden sozialökonomischen Wurzeln gesellschaftlicher und politischer Konflikte zu erfassen.

Der Bruch zwischen marxistischer Kritik und theoretischem Entwurf einerseits und leninistischer Behauptung andererseits besteht in der Forderung Lenins und ihm folgend der späterhin auch für die DDR maßgeblichen sowjetischen Rechtstheorie und Praxis, für eine Übergangsperiode unbestimmt langer Dauer, solange eben das Verhalten der Einzelnen und ihrer Kollektive dem utopischen Entwurf konfliktbefreiter, klassenloser Gesellschaft offensichtlich nicht entsprach, das Recht umsomehr als Mittel zwangsweiser Durchsetzung von Staatsgewalt mit dem Ziel nachholender, beschleunigter Gesellschaftsumgestaltung einzusetzen. Diese gesteigerte *Instrumentalisierung des Rechts* nicht zum Schutz vor, sondern zur Durchsetzung von Staatsgewalt wurde von *Lenin* und mehr noch von *Stalin* und seinen Nachfolgern verbunden mit dem weiteren Ziel: Durchsetzung der Herrschaftsinteressen der alleinigen politischen Führungsorganisation einer *Staatspartei*.

Die unterschiedliche Funktion des Rechts in den beiden entgegengesetzten politischen Systemen ist daher auf die Formel gebracht worden<sup>2</sup>: Im Rechtsstaat herrsche der Primat des Rechts gegenüber der Politik, im sozialistischen Staat der Primat der Politik gegenüber dem Recht. Ob diese Formulierung in der Lage ist, die Komplexität des Verhältnisses von Macht und Recht im jeweiligen politischen System voll zu erfassen, bleibe hier dahingestellt. Sie trifft aber den Kern der Sache.

Die *Spätphase des Staatssozialismus* und insbesondere die hier in Rede stehenden letzten Jahre der DDR könnten – dies eine Arbeitshypothese – als der nur in Ansätzen und verspätet unternommene Versuch gesehen werden, die oben beschriebene doppelte Instrumentalisierung des Rechts wenigstens in Grenzen zu modifizieren. Denn das in dieser Weise mediatisierte Recht hatte sich in Normsetzung und Rechtsanwendung als zunehmend dysfunktional erwiesen: Der Rechtsschutz der Bürger, insbesondere in Staatsrichtung, blieb bis zuletzt defizitär und für viele unbefriedigend, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsorganisation ineffektiv und anstelle gesellschaftlicher Konfliktregulierung durch Recht war Repression durch Staatsschutzstrafrecht getreten, die den DDR-Bürgern vergleichsweise wesentlich weniger intellektuelle und politische Spielräume bot, als dies in Polen, Ungarn, Jugoslawien, am Ende

2 So z. B. G. Brunner, Einführung in das Recht der DDR, München 1979, S. 1 ff.

selbst in der Sowjetunion der Fall war. Ansätze zur Lösung des Rechts aus der doppelten Instrumentalisierung können – dies eine zweite Hypothese – als Teil der unter der Regierung *Gorbatschow* in den meisten sozialistischen Staaten Osteuropas einsetzenden und in der DDR bis zum Schluß blockierten Perestroika – Diskussion<sup>3</sup> gesehen werden. Die damit verbundene *Zielsetzung eines „sozialistischen Rechtsstaates“* beinhaltete Wandel und Abkehr von manchen theoretischen Interpretationen<sup>4</sup> in einzelnen Ländern, wie z. B. Polen, auch von der Rechtspraxis eines rechtsschutzlosen, poststalinistischen Staatssozialismus<sup>5</sup>.

Daß in der DDR die Entwicklung in Richtung auf einen „sozialistischen Rechtsstaat“ schon in den Anfängen stecken blieb, ist – so die dritte These – teils auf die außen- und blockpolitische Sonderrolle der DDR als „Westpfeiler“ des sowjetischen Hegemonialbereichs und zugleich ohne eigene nationale Identität ständig in Frage gestellter Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen, teils darauf, daß innenpolitische und rechtspolitische Reformkräfte zu schwach blieben und durch partielle Systemidentifikation einerseits sowie Inpflichtnahme durch umfassende Staatssicherheitsorganisation andererseits aufgefangen wurden. Sie waren weniger auf Veränderung und Systemwandel, sondern letztlich auf Erhaltung bestehender Machtstrukturen und Privilegien, verbunden allenfalls mit „Fehlerkritik“ und „Fehlerkorrekturen“, gerichtet. Die Frage nach der Reform- und damit Überlebensfähigkeit dieses staatssozialistischen Versuchs ist daher, gemessen an der bis Ende der achtziger Jahre mangelnden Reformfähigkeit des Rechtssystems, negativ zu beantworten.

## 2. Voraussetzungen: Von der marxistisch-leninistischen Theorie zur Rechtsideologie des Staatssozialismus in der DDR

Dem in der DDR wie auch den anderen sozialistischen Staaten herrschenden Sozialismusverständnis, auf das sich die Präambel und Art. 2 der bis zum Verfassungsgesetz vom 17. Juni 1990<sup>6</sup> in großen Teilen unverändert geltenden DDR-Verfassung von 1968 in der Fassung von 1974 bezogen, lag die Lehre des Marxismus-Leninismus zugrunde – in Gestalt der Interpretation durch die

3 Dazu H. Roggemann, Rechtsreformen in der Sowjetunion, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1989, S. 100 ff.

4 Vgl. F.-C. Schroeder, Wandlungen der sowjetischen Staatstheorie, München 1979. Auch die relative Kritikoffenheit der sowjetischen Presse unter Gorbatschow (Glasnost) ist hier zu nennen.

5 Beispiele: Einführung eines effektiven Verwaltungsrechtsschutzes und es Beauftragten für Bürgerrechte sowie kontroverser anstelle „einstimmiger“ Abstimmungsverfahren; vgl. hierzu eingehend K.-J. Kuss, Gerichtliche Verwaltungskontrolle in Osteuropa, Berlin 1990, zum Beispiel Polen insbesondere S. 268 ff.

6 Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (Verfassungsgrundsätze) vom 17. Juni 1990, GBl. DDR I, S. 299; zu den Änderungen der DDR-Verfassungen seit dem Umbruch 1989 vgl. Anhang 3.

SED. Hierbei handelte es sich jedoch – und diese Feststellung gilt bis zur Wende der Jahre 1989/90 in der DDR – entgegen vielfacher Behauptung nicht mehr um eine „wissenschaftliche Weltanschauung“ etwa im Sinne einer gesellschaftskritischen, wissenschaftlichen Theorie, sondern um eine zum Staatsdogma gemachte Universalideologie, die sowohl ökonomische und politische Theorie, gesellschaftliches Werte- und Normensystem als auch politische Praxis der Staatsorganisation und faktische Machtordnung in der DDR umfaßte.

„Der Marxismus“, die *Marx*'sche Analyse der frühen, westeuropäischen Industriegesellschaft zumal, erschöpfte sich von Anfang an nicht nur, zumindest nicht in erster Linie in einer affirmativen Herrschaftsideologie zur Rechtfertigung bestehender Machtverhältnisse. Eine derartige Betrachtungsweise würde dem ursprünglich kritischen Anspruch dieser Theorie und damit dem gegenwärtigen Auftrag einer ex-post-Kritik der sich „marxistisch-leninistisch“ nennenden Staats- und Rechtstheorie in der DDR nicht gerecht. Der Marxismus und die marxistische und spätere sozialistische Rechtstheorie<sup>7</sup> und Rechtsordnung verstand sich zumindest *auch* als inhaltliche Alternative zur bürgerlichen Wirtschaftsgesellschaft, einer negativ als „Bourgeoisie“ etikettierten, von dieser dominierten „Klassengesellschaft“ und deren Recht.

Die gelegentlich geäußerte Ansicht, mit dem Zusammenbruch des Staatssozialismus und der Staatsordnung der DDR sei auch „der Marxismus widerlegt“, würde auf eine allzu schlichte Simplifizierung historischer, insbesondere geistesgeschichtlicher Zusammenhänge hinauslaufen. Für eine heutige rückschauende Beurteilung festzuhalten ist aber zweierlei:

Im Gefolge der Sowjetarmee fand nach 1945 in der sowjetischen Besatzungszone und nach 1949 in der DDR eine Form marxistisch-leninistischer Ideologie Eingang, die bereits in erheblichem Maße reduziert auf Herrschaftssicherung gerichtet war und blieb. Dies bedeutet andererseits nicht, daß sie *nur* dies war, daß daher Rechtsinstitute und Rechtsformen ausschließlich „Funktionen politischer Gewaltausübung“, Verfassungen daher nur „Propaganda“ darstellten. Und weiter: Eine Alternative war nicht gegeben. Den dargestellten ideologischen Rahmen zu sprengen, war der Staats- und Rechtslehre in der DDR anfangs nicht möglich, da von sowjetischer Seite nicht toleriert. Eine Annäherung im Sinne eines Übergangs der DDR zum Modell eines demokratischen Rechtsstaates oder auch nur zu einem eigenen Weg eines „demokratischen Sozialismus“ blieb daher ausgeschlossen. Dies galt bis in die achtziger Jahre, wie nach der Intervention des Warschauer Pakts gegen die damalige CSSR 1968 die nur durch Einführung einer Militärregierung abgewendete Interventionsgefahr in Polen 1981 zeigt.

7 Allgemein zur marxistischen und sozialistischen Rechtstheorie der von N. Reich herausgegebene gleichnamige Sammelband, Frankfurt a.M. 1972, vgl. ferner P.C. Ludz, *Ideologiebegriff und marxistische Theorie*, Opladen 1976.

Diese nicht nur militärische sondern auch politische und rechtspolitische Fixierung der DDR auf die Sowjetunion begann sich mit der Öffnung zu Glasnost und Perestrojka, in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre, d. h. nach 1986/87, zu lockern.

Die in Ostdeutschland weiter als in anderen sozialistischen Staaten Osteuropas reichende Bindung an das sowjetische Vorbild zeigt das Beispiel des Lehrbuchs zur marxistisch-leninistischen Rechtstheorie. Grundlegende Einleitungskapitel dieses Werkes sind Übersetzungen aus dem Russischen. Zu einer eigenständigen Arbeit sah man sich in der DDR offenbar nicht in der Lage.

Als Herrschaftsideologie, die auf die „Erkenntnis objektiver Gesetzmäßigkeiten“ zurückgeführt wurde, erhielt der Marxismus-Leninismus auch in der DDR die Funktion, „Rechtfertigungsfiguren für die Erhaltung der Machtposition der sozialistischen Partei und ihrer verbündeten Organisationen aus ideologischen Voraussetzungen abzuleiten“<sup>8</sup>. Dieser Dogmatisierungsprozeß hatte nicht nur theoretische, sondern unmittelbar politisch-praktische Bedeutung. Er war, anfangs unter dem Einfluß stalinistischer und nachstalinistischer politischer Theorie und Herrschaftspraxis der Sowjetunion, zum Kennzeichen des politischen Systems auch der früheren DDR geworden. Versuche, demgegenüber Ansätze des Marxismus-Leninismus im Sinne kritischer Theorie und Methodenlehre weiter zu denken und daraus Diskussionsspielräume oder politische Alternativen zu gewinnen, führten nicht nur zu politischen Sanktionen (Parteiverfahren, „Selbstkritik“, Parteiausschluß, Ämterverlust), sondern zu Repression mit polizeilichen und strafrechtlichen Mitteln (Verhaftungen, politische Prozesse, Haftstrafen, Ausweisung). Als Beispiele hierfür sei auf die Fälle *Wolfgang Harich*, *Robert Havemann*, *Rudolf Bahro* und *Wolf Biermann* verwiesen<sup>9</sup>.

8 Dazu ausführlich H. Roggemann, Die DDR-Verfassungen. Einführung in das Verfassungsrecht der DDR, 4. Aufl., Berlin 1989.

9 Wolfgang Harich, damals Chefredakteur der „Deutschen Zeitschrift für Philosophie“, wurde 1957 nach Vorlage eines wirtschaftspolitischen Reformprogramms wegen „Bildung einer konspirativen staatsfeindlichen Gruppe“ zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach Wende und Ende der DDR führt Harich eine polemische Auseinandersetzung mit dem ebenfalls damals in der DDR verurteilten Publizisten Walter Janka. Dessen veröffentlichtem Vorwurf „Schwierigkeiten mit der Wahrheit“, Reinbek 1989, setzte Harich 1993 seinen Lebensbericht „Keine Schwierigkeiten mit der Wahrheit“, Berlin 1993, entgegen. Für sein tiefgreifend ideologiekritisches – von ihm selbst dennoch oder deswegen „kommunistisch“ genanntes – Buch „Dialektik ohne Dogma? Naturwissenschaft und Weltanschauung“, hervorgegangen aus 11 Vorlesungen über das Generalthema „Naturwissenschaftliche Aspekte philosophischer Probleme“ an der Humboldt-Universität zu Berlin im Wintersemester 1963/64, Reinbek 1964, wurde Havemann, bis dahin Direktor des Physikalisch-chemischen Instituts und Ordinarius für physikalische Chemie nebst Ämterenthebung, Strafverfolgung und vielen anderen Schikanen mit lebenslangem „Hausarrest“ durch Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit belegt. Rudolf Bahro wurde wegen seines Buches „Die Alternative. Zur Kritik des realexistierenden Sozialismus“, Köln 1977, zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Vgl. hierzu dessen Briefe aus der Haft, in Deutschland Archiv 1978, S. 1339 ff.; 1979, S. 442 ff. Die zwangsweise Ausbürgerung des Schriftstellers und Liedermachers Wolf Biermann führte zu heftigen Diskussionen, Protesten und 1979 zu zahlreichen Ausschlußverfahren aus dem Schriftstellerverband; vgl. dazu nach der Wende das Protokoll eines Tribunals, Reinbek 1990.

Auch als in anderen sozialistischen Staaten gegen Ende der achtziger Jahre immer deutlichere sowohl parteiinterne als auch öffentliche Ideologiekritik laut wurde (Beispiele: Polen, Ungarn, Jugoslawien) und im Zeichen der Perestrojka in der Sowjetunion Gorbatschow 1987 massive Kritik, wenn auch (noch) nicht am Marxismus-Leninismus überhaupt, so doch an dessen ideologischer Dogmatisierung übte („Realitätsferne“, „theoretischer Entwicklungsrückstand“, „scholastisches Theoretisieren“)<sup>10</sup>, und Rechtswillkür, mangelnde Rechtssicherheit zum Thema wurden, versuchte die Führung der DDR am Verbund von Staatsideologie und Staatssicherheit durch Staatsschutz festzuhalten<sup>11</sup>: Eine ideologiekritische, öffentliche und veröffentlichte Perestrojka-Debatte fand in der DDR nicht statt. In dieser bis gegen Ende der achtziger Jahre in der DDR fortdauernden DDR-spezifischen Kritikabwehr, könnte eine der Ursachen für den unerwartet schnellen Kollaps staatlicher Machtstrukturen gesehen werden<sup>12</sup>.

### 3. *Grundlagen: Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie und die Folgen für die Rechtswissenschaft in der DDR*

Die Einbindung der Rechtstheorie und der Rechtswissenschaft insgesamt in diese Staatsideologie und den politischen Führungsanspruch der Staatspartei begann bereits vor Gründung der DDR im Jahre 1949. Zielgerichtet organisiert wurde dieser Prozeß jedoch erst später. Als Schlüsseldatum kann rückschauend die *Babelsberger Konferenz* von 1958<sup>13</sup> angesehen werden. Auf dieser Konferenz kritisierte die SED-Parteiführung „Dogmatismus“, „Revisionismus“, „bürgerliche Tendenzen in der Rechtswissenschaft“ und griff zahlreiche Rechtswissenschaftler und einzelne Bücher scharf an. In den von *Karl Polak* verfaßten Materialien zur Vorbereitung dieser Konferenz wird als einer der Hauptkritikpunkte genannt:

*„Ungenügende Aneignung des dialektischen und historischen Materialismus. Mangelnde Beachtung der Beschlüsse der Partei. Mangelndes Studium der Sowjetwissenschaft und Überschätzung der bürgerlichen Rechtswissenschaft.“*

10 In seiner berühmten Kritik auf dem Plenum des ZK der KPdSU am 27. und 28. Januar 1987 in Moskau.

11 Als signifikanter Beleg hierfür sei auf das Gespräch zwischen Mielke und Schebarschin 1989 hingewiesen; W. Süß (Komm.), Erich Mielke (MfS) und Leonid Schebarschin (KGB) über den drohenden Untergang des Sozialistischen Lagers, Deutschland Archiv 1993, S. 1015 ff.

12 Unter rechtlichen Aspekten läßt sich von einem Konfliktverarbeitungsdefizit sprechen: Auf kritische Fragen kamen nicht politische Antworten, sondern Hinweise auf das Staatsschutzstrafrecht. Die Frage, wieviel Kritik am politischen System ein Staat auszuhalten habe, bleibe hier offen.

13 Staats- und Rechtswissenschaftliche Konferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands am 2. und 3. April 1958. Das Grundsatzreferat über „Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland“ sprach Walter Ulbricht; vgl. Protokoll, Berlin (Ost) 1958, S. 5 ff.; W. Ulbricht, die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945–1958, S. 601 ff.

Vorbereitung, Verlauf und Folgen dieser Konferenz sind nach Öffnung der Archive nunmehr genau nachzuzeichnen.

Wegen weiterer Einzelheiten ist zu verweisen auf die folgende, inzwischen abgeschlossene und vor der Veröffentlichung stehende, umfangreiche Untersuchung: Eckert/Dreier/Mollnau/Roggemann/Rottleuthner (Hrsg.): Rechtswissenschaft in der DDR 1949–1971 – Dokumente zur politischen Steuerung im Grundlagenbereich.<sup>14</sup>

Die auf der Babelsberger Konferenz von 1958 verkündete parteioffizielle Staatsund Rechtskonzeption der DDR übte rund drei Jahrzehnte lang nachhaltige Wirkung auf Rechtstheorie und Rechtswissenschaft der DDR und *wurde bis zum Herbst 1989 nicht widerrufen*<sup>15</sup>.

Ihre Auswirkungen bis in einzelne Diskussionen und Veröffentlichungsvorhaben hinein veranschaulicht die autoritative Verhinderung eines von den – danach gemäßregelten – Rechtswissenschaftlern *Hermann Klenner* und *Karl A. Mollnau* vorgelegten Konzepts für ein Lehrbuch „Rechtstheorie des Sozialismus“. Dieses Projekt, zehn Jahre nach der Babelsberger Konferenz „als Versuch gedacht, das instrumentalistische Rechtskonzept durch ein regulatorisches abzulösen“<sup>16</sup>, wurde von der SED-Führung bald nach Intervention der Warschauer-Pakt-Staaten in der damaligen CSSR am 21. August 1968 zum Gegenstand einer Kampagne gemacht mit dem Ziel, „Treuebekenntnisse zur Babelsberger Konferenz abzulegen und sich vom neuen rechtstheoretischen Revisionismus abzugrenzen“.

Die Entwicklung führte in der Folgezeit zur Formulierung einer Reihe von Begriffen, Verfahrensweisen und Rechtsinstituten, die als Grundlagen der herrschenden, zumindest meinungsführenden Rechtstheorie und Rechtswissenschaft in der DDR bezeichnet werden können und zu einem mehr oder weniger feststehenden Lehrgebäude beitrugen, dessen Grundlagen theoretisch nicht zu hinterfragen waren.

Als ein Modus der Instrumentalisierung des Rechts wirkte die extern, d. h. von seiten der Partei veranlaßte Dogmatisierung seiner theoretischen Grundlagen.

Wie lange und in welchem Ausmaß dies der Fall war, wurde und wird wohl auch künftig unterschiedlich beurteilt. In welcher Weise unmittelbare Einflußnahme, Anleitung und Zensur von seiten der Parteiführung und Staatsbürokratie auf die Rechtswissenschaft insbesondere im Grundlagenbereich und während der Ära Ulbricht, d. h. von 1949 bis 1971, erfolgten, hat die genannte Untersuchung<sup>17</sup> erhellt.

14 Diese 1994 erscheinende Untersuchung stellt bereits jetzt wichtige Bezüge zu den letzten Jahren der DDR her und soll bis zu deren Ende fortgeführt werden.

15 Dazu und zum folgenden näher K.A. Mollnau, im oben (Anm. 14) genannten Sammelband, Abschnitt III. A, S. 2.

16 So K.A. Mollnau, a.a.O. (Anm. 14), Abschnitt VIII. A, S. 48.

17 Oben Anm. 14.



Die Situation während der Ära Honecker, insbesondere nach Aufnahme der DDR in die Vereinten Nationen und vor allem nach Beginn von „Perestrojka“ und „Glasnost“ in der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten, stellt sich anders dar: Einheitliche Wissenschaftssteuerung wurde mit wachsenden Außeneinflüssen von westlicher Seite (internationale Kontakte, Medien), Binnenansprüchen und Konflikten in der DDR der achtziger Jahre schwieriger.

Die oben erwähnte Untersuchung bedarf daher der Fortsetzung, um die Mechanismen der Wissenschaftslenkung bis in die letzten Jahre der DDR aufzuklären.

Auf *Rechtswissenschaft und Rechtslehre* wirkten diese Vorgegebenheiten über Jahrzehnte nachhaltig und ließen aus methodologischer Sicht eine Denk- und Redeweise entstehen, die vielfach – wenn auch durchaus nicht nur – durch primär affirmative Argumentation unter Ausschluß systemtranszendierender, über das genannte Lehrgebäude hinausweisende oder es generell in Frage stellende Kritik gekennzeichnet war<sup>18</sup>.

Damit steht auch die Tatsache in Zusammenhang, daß Rechtsliteratur und rechtlichen Kontroversen überhaupt ein geringerer Stellenwert zukam als vergleichsweise in der Bundesrepublik, wo eher gegenteilige Tendenzen zu konstatieren sind. Für die wichtigsten Rechtsgebiete wurde in der DDR zumeist jeweils nur ein Lehrbuch ediert, vielfach von einem Herausgeber- und Autorenkollektiv. Diesen Autorenkollektiven gehörten bis zum Schluß solche Autoren nicht oder nur selten an, die in Kontroversen oder Maßregelungen wegen von der herrschenden Rechtsauffassung abweichender Standpunkte verwickelt waren. Neuauflagen folgten, wenn überhaupt, in großem zeitlichen Abstand.

Die *Rechtskommentare*, ebenfalls jeweils einer für jedes der großen Rechtsgebiete, wurden, von großen Autorenkollektiven verfaßt, zugleich vom Ministerium der Justiz, manchmal auch noch von der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Potsdam-Babelsberg, herausgegeben<sup>19</sup> und im Staatsverlag der DDR publiziert. Sie enthielten zwar in den achtziger Jahren mehr Bezugnahmen auf Literatur und Gerichtsentscheidungen als zuvor, jedoch nur verhältnismäßig selten kontroverse Diskussionen, Interpretationen oder Hinweise auf abweichende Rechtsauffassungen. Durch das Editionssystem waren überdies wichtige Rechtswissenschaftler eingebunden und das Gesamtergebnis erhielt offiziellen Charakter.

18 Dazu H. Roggemann, Von der interdeutschen Rechtsvergleichung zur innerdeutschen Rechtsangleichung, in: Juristenzeitung 1990, S. 363 ff.

19 Vgl. z.V. Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl., Berlin (Ost) 1987; Strafprozeßrecht der DDR. Kommentar zur Strafprozeßordnung, 2. Aufl., Berlin (Ost) 1987; Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975, Berlin (Ost) 1983.

Dieses System mittelbarer, aber effizienter Steuerung der Rechtsentwicklung außerhalb und vor Formen unmittelbarer Wissenschaftszensur, nämlich durch deren Bearbeitungs- und Veröffentlichungstechnik, wurde bis in die letzten Jahre der DDR beibehalten. Es stellt einen weiteren Modus der Instrumentalisierung des Rechts dar. Dessen Funktionsweise wäre eine gesonderte Untersuchung wert.

Zu den Besonderheiten der veröffentlichten Rechtsliteratur der DDR gehörte deren auffällige *Ausrichtung auf die (Alt)Bundesrepublik*. Ein Beispiel: Das einzige Staatsrechtslehrbuch der DDR aus den achtziger Jahren (1984) widmete, wie eine Textanalyse zeigt, einen erheblichen Teil (wohl mehr als 15 bis 20 % des Textes) der Auseinandersetzung mit der Rechtsentwicklung und Rechtsdiskussion in der Bundesrepublik. Dies geschah in einer teilweise vordergründig polemischen Form, traf jedoch immer wieder auch begründete Kritikpunkte. Die hierin unter aller vehementen Abgrenzungs- und Widerlegungsrhetorik vorscheinende deutsch-deutsche Fixiertheit, die der Rechtsliteratur der (Alt)Bundesrepublik von Ausnahmen abgesehen weitgehend abging, wäre weiterer Reflexion wert.

Von den beiden einzigen allgemeinen Rechtszeitschriften mit überregionaler Verbreitung – „Staat und Recht“ und „Neue Justiz“ – wurde Letzterer noch in den achtziger Jahren der Umfang erheblich reduziert mit der Begründung: Papiermangel.

Neben den dargestellten inhaltlichen Vorgaben ließen auch diese materiellen Einschränkungen einen Diskurs im Recht im Sinne öffentlicher Diskussion von Argumenten und Gegenargumenten nur schwer zur Entfaltung kommen.

Gleichwohl ist auch hier das Bild ambivalent. Es wäre allzu vereinfachend und daher unzutreffend, Rechtswissenschaft und Rechtslehre der späten DDR *nur* unter Instrumentalisierungsaspekten zu sehen. In den verschiedenen Rechtsbereichen (dies gilt z. B. für das Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht ebenso wie für das Strafrecht, hier z. B. für das Sanktionenrecht) wurden theoretische Ansätze und gesetzgeberische Lösungen im Recht der DDR entwickelt, die weitergehender Diskussion im Zuge gesamtdeutscher Rechtsreformen wert wären. Die aus der oben dargestellten Funktionalisierung resultierenden Prioritäten sowie Defizite blieben jedoch bis zum Schluß systemprägend. Folgende Punkte sind hier zusammenzufassen:

#### *Herrschaftslegitimation ohne Wahlen*

Recht und vor allem Staatsrecht stellte sich für die herrschende Lehre ähnlich wie in anderen sozialistischen Staaten dar als Vollzug „objektiver historischer Gesetze“ (vgl. Abs. 1 der Präambel der DDR-Verf. 1974)<sup>20</sup>, die, von *Marx*,

<sup>20</sup> Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung vom 7. Oktober 1974; im folgenden kurz DDR-Verf. 1974.

*Engels, Lenin* und in der Folgezeit den Theoretikern der jeweiligen sozialistischen Führungsparteien „entdeckt“, ihre Legitimation aus der Erkenntnis dieser historischen und politischen Prozesse bezogen. Gesetzgebungs- oder Regierungsentscheidungen bedurften hiernach keiner weiteren, permanent zu erneuernden Legitimation durch (Zustimmungs)Verfahren, Mehrheitsentscheidungen oder Wahlen im politischen Prozeß.

### *Führungsanspruch der Staatspartei SED*

Der in der Verfassung festgeschriebene (Art. 1 Abs. 1 DDR-Verf. 1974) und erst in der Wendezeit Ende 1989<sup>21</sup> außer Kraft gesetzte Führungsanspruch der marxistisch-leninistischen Partei wurde in diesem Sinne als „allgemeingültige Gesetzmäßigkeit jeder sozialistischen Revolution“ angesehen und mit dieser metarechtlichen Behauptung außerhalb jeder rechtlichen Diskussion und Kritik gestellt.

### *Recht und Klassenkampf*

Ausdruck teils behaupteter, teils geforderter „Klassenherrschaft der Werktätigen“, gelang es der Rechtstheorie in der DDR bis in deren letzte Jahre nur teilweise und später als in anderen sozialistischen Staaten<sup>22</sup>, das Recht aus dieser marxistischen, vor allem aber leninistischen Reduktion zu lösen.

Dieser erfolglos gebliebene rechtstheoretische Emanzipationsprozeß der letzten Jahre der DDR bedarf noch der weiteren Erforschung. Hierbei wäre insbesondere herauszuarbeiten, in welcher Weise sich in dieser Zeit begrenzte Freiräume für unterschiedliche Rechtsauffassungen „unterhalb“ der offiziellen Lehrbuchliteratur bilden und von einzelnen Autoren genutzt werden konnten.

Auch sollten die Rechtsauffassungen und Beiträge der einzelnen Autoren und ihre Rolle im Wissenschaftsprozeß, als Herausgeber, Mitglieder von Verfasserkollektiven u. a. dargestellt werden, um angenommene Diskussionslenkung, Wissenschaftszensur oder „Gleichschaltung“ von seiten der SED bestätigen oder auch in einzelnen Fällen widerlegen zu können<sup>23</sup>.

Dabei ist zu beachten, daß der Gebrauch gewisser Formeln des Marxismus-Leninismus und Leerformeln als Lehrformeln nicht unbedingt als Beweis

21 Durch Gesetz zur Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Dezember 1989 (GBl. DDR I), S. 265).

22 Für die Sowjetunion vgl. F.-C. Schroeder, a.a.O. (Anm. 14); für Polen J. Letowski, *Verwaltung – Recht – Gerichtsentscheidung*, Warschau 1985.

23 Hierher gehört der nachdenkliche Hinweis von K.A. Mollnau, *Über die Wyschinski-Rezeption der Babelsberger Konferenz*, in: *Neue Justiz* 1991, S. 94 ff., 96: „Legenden hatten wir genug. Was heute die Rechtswissenschaftler aus der einstigen DDR brauchen, ist die Glaubwürdigkeit des Neubeginns. Niemand von uns hat den Mut zum Widerstand, zur Fundamentalkritik aufgebracht, aber gleich grau waren die Rechtswissenschaftler im Räderwerk des dahingegangenen Systems auch nicht. Und war nicht auch das eine oder andere für eine DDR-Perestrojka vorgedacht? Gewiß, nachdem die Revolution ihre Mütter und Väter verlassen hat, kann kaum noch etwas davon auf Verwirklichung rechnen. Ob es freilich umsonst war, darüber ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.“

geistiger Überzeugungstäterschaft zu werten ist, sondern vielfach die Veröffentlichung eigenständiger Argumentationen überhaupt erst ermöglichte.

### *Recht und (nachrevolutionärer) Gewaltvorbehalt*

Auf den revolutionären Ermächtigungsbegriff der „Diktatur des Proletariats“ bezog sich der Text der DDR-Verf. nicht. Gleichwohl gehörte dieser aus der sowjetischen Staatslehre übernommene Begriff, der in einem dreifachen Gegensatz zum demokratischen Verfassungsstaat stand<sup>24</sup>, bis zum Schluß zum aktualisierbaren Argumentationsvorrat der Rechtslehre in der DDR, der Rechtsgarantien relativieren konnte.

### *Gewalteneinheit und Demokratischer Zentralismus*

Rechtserzeugung und Rechtsanwendung waren nur durch die Staatspartei und von Staats wegen organisierbar und durch staatliche Organe zu vermitteln, nicht dagegen in staatsfreien, autonomen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Räumen. So gesehen ließ sich bis zum Ende der DDR von einem *staatlichen Organisationssozialismus* sprechen. Der unvorhergesehene und wohl auch unvorhersehbar rasche Verfall der Staatsmacht im Laufe des Jahres 1989 könnte u. a. auch mit diesem Sachverhalt, d. h. mit dem Fehlen intermediärer Institutionen in partiell autonomen Wirkungsräumen unterhalb der staatlichen Suprastrukturen erklärt werden.

Innerhalb des durch diese und andere theoretische und politische Vorgaben begrenzten Rahmens entwickelte sich in der DDR der achtziger Jahre gleichwohl eine rechtswissenschaftliche Diskussion, die – vielfach unter Bezugnahme auf sowjetische Autoren – eine Reihe neuer und weiterführender Fragen stellte<sup>25</sup>.

Das Verhältnis der DDR zur Sowjetunion und ihrer Rechtswissenschaft wird zumeist unter dem Blickwinkel der „Sowjetisierung“ der DDR gesehen. Für die letzten Jahre der DDR dürfte dies nicht mehr gelten. Der weiteren Erforschung wert wäre die Frage, inwieweit während der „Perestrojka“ sich dieses Denkmuster umkehrte: Wie und mit welchem Erfolg beriefen sich einzelne Rechtswissenschaftler der DDR auf sowjetischen Lehrmeinungen und Autoren, um sich argumentativ zu emanzipieren?

Hierbei<sup>26</sup> ging es um *Regelungsbedürfnisse und Stabilitätsvoraussetzungen* und Recht als unverzichtbares Regelsystem einer jeden Gesellschaft, womit vereinfachenden Aussagen über das „Absterben“ von Staat und Recht der Boden entzogen war.

24 Dazu H. Roggemann, Die Staatsordnung der Sowjetunion, 2. Aufl., Berlin 1973, S. 75.

25 Nähere Einzelheiten und Literaturhinweise bei H. Roggemann, Die DDR-Verfassungen, a.a.O. (Anm. 8), S. 125 ff.

26 Weitere Autoren- und Quellenhinweise in: Die DDR-Verfassungen, a.a.O. (Anm. 8), S. 126, Anm. 223 und S. 323 ff.

Aktualisierung des *historischen Faktors und Herausarbeitung der prägenden Kraft geschichtlicher Entwicklung*, unter der Aufbau- und Fortschrittsideologie in den fünfziger und sechziger Jahren in den Hintergrund gedrängt, ja verdrängt, wurden wieder ins Gespräch gebracht.

Die *Rückführung von Recht und Rechtsnormen auf eine Wertlehre* wurde erneut diskutiert.

Die Einführung *strukturtheoretischer Überlegungen* in die Rechtstheorie der DDR wurde Mitte der achtziger Jahre verbunden mit dem kritischen Hinweis, „daß der Formaspekt des Rechts infolge einseitiger oder irrtümlicher Forschungsprämissen bisweilen in der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft an den Rand gedrängt oder völlig eliminiert wurde“<sup>27</sup>.

*Rechtssoziologischen Fragestellungen* wurde – zumeist terminologisch verbrämt – weiter nachgegangen ungeachtet der Tatsache, daß Rechtssoziologie als Fachdisziplin im sozialistischen Fächerkanon in der DDR bis zu deren Ende offiziell keinen Platz fand<sup>28</sup>.

*Systemtheoretische Analysen* des Rechts wurden wiederaufgenommen durch Rezeption sowjetischer Ansätze, nachdem die Debatte über Kybernetik und Recht in der DDR in den sechziger und siebziger Jahren noch wegen ihres offensichtlichen Konfliktpotentials für die dogmatische Rechtsideologie abgebrochen und beendet werden mußte.

Die Diskussion um die Bedeutung von Verfahren für Konfliktentscheidungen führte zur Forderung nach Ausbau verfahrensrechtlicher Rechtsschutzmechanismen, die, nur von wenigen Rechtswissenschaftlern der DDR (wie den Verwaltungsrechtlern *Bönninger* und *Bernet*, Jena) über Jahre hinweg verfolgt, einen allzu späten Teilerfolg mit der Einführung eines beschränkten gerichtlichen Verwaltungsrechtsschutzes Ende 1988 hatte<sup>29</sup>.

Obwohl auch die *Rechtsvergleichung* als Fachdisziplin in der DDR bis zu deren Ende an keiner der juristischen Fakultäten oder Institute eingerichtet und gelehrt wurde, entwickelte sich anstelle früherer, realitätsfern polemischer Darstellungen in den achtziger Jahren eine anspruchsvollere Form auslandsrechtlicher und rechtsvergleichender Information über fremde Rechtssysteme<sup>30</sup>.

Mit der Aufnahme der DDR in die Völkerrechtsgemeinschaft (UN-Beitritt, Aufnahme bilateraler diplomatischer Beziehungen) begann eine gewisse *Internationalisierung der Argumentationsweisen*, verbunden mit der Darstellung

27 So K. A. Mollnau (Hrsg.), Probleme einer Strukturtheorie des Rechts, 1985.

28 Hierzu vgl. die umfangreiche, systematische Bestandsaufnahme von M. Kessel, Rechtssoziologie in der Deutschen Demokratischen Republik, Diss. jur. FU Berlin, 1992.

29 Dazu H. Roggemann, Gerichtlicher Verwaltungsrechtsschutz in der DDR, in: Juristenzeitung 1989, S. 579 ff.; näheres unten zu 5.

30 Als Beispiele seien die Arbeiten von K.-H. Röder über das politische System der USA sowie der BRD genannt, die jeweils zu schnell vergriffenen „Bestsellern“ wurden; ferner die 1986 neu aufgelegte Darstellung eines Autorenkollektivs: „Staatsrecht bürgerlicher Staaten“.

neuer völkerrechtlicher Entwicklungen, insbesondere vonseiten der DDR ratifizierter Pakte.

Die von einzelnen Autoren unternommenen Versuche, auch die Rechtsliteratur DDR für die Perestrojka-Debatte zu öffnen, hatten dagegen kaum Erfolg<sup>31</sup>.

Die Perestrojka-Diskussion, deren Verhinderung, verspätete und verkürzte Rezeption in der Rechtswissenschaft der DDR in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre bedarf der weiteren Erforschung; dabei wären auch die veränderten Wechselwirkungen im Verhältnis Sowjetunion – DDR aufzuhellen.

#### 4. *Verfassungsrecht: Auf dem Wege zum „sozialistischen Rechtsstaat“?*

Die Folge der in der DDR herrschenden, andersartigen Rechtsauffassung war ein andersartiges, reduziertes Verfassungsverständnis. Die DDR war kein demokratischer Verfassungsstaat und sollte es nach dem Willen der damaligen politischen Führung, d. h. der Staatspartei SED, auch nicht sein. Der weitergehenden Instrumentalisierung des Rechts entsprach eine solche des Staates durch die Führungspartei. Dem Ziel rechtsstaatlicher Bindung der Staatsgewalt sowie der politischen Parteien an Rechtswerte und Verfahren der Verfassung, um den politischen Prozeß Rechtsregeln, zumindest nachholender rechtlicher Kontrolle zu unterwerfen, setzte die sozialistische Staatslehre ein dynamisches Verfassungsverständnis entgegen, das sich aus dem revolutionären Ermächtigungsbegriff der „Diktatur des Proletariats“ herleitete und damit im politischen Konfliktfall die Staatsgewalt und mehr noch die Parteigewalt von Rechtsbindungen freistellen konnte.

In diesem Sinne forderten die Verfasser des (einzigen) Staatsrechtslehrbuchs der DDR, „*Verfassungsfragen stets (als) Machtfragen*“ zu sehen und definierten als Hauptfunktion der Verfassung die *Machterhaltung*: „Die sozialistischen Verfassungen verankern, schützen und fördern die politische Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten“<sup>32</sup>.

Die zur Zustandsbeschreibung verwendete Formel vom Primat der Politik gegenüber dem Recht<sup>33</sup> trifft zwar, könnte aber die Tatsache aus dem Blick

31 Einer der wenigen Rechtswissenschaftler der DDR, die dies (in der Zeitschrift Staat und Recht) forderten, war der Jenenser Riege, der später, als Bundestagsabgeordneter, unter der Last der Auseinandersetzungen um seine DDR-Vergangenheit Selbsttötung beging.

32 So Staatsrecht Lehrbuch, hrsg. von der Akademie für Staat und Recht der DDR, Potsdam-Babelsberg, Berlin (Ost) 1984, S. 33, 35.

33 Von G. Brunner in seiner Einführung in das Recht der DDR, oben Anm. 2.

geraten lassen, daß auch in demokratischen Verfassungsstaaten gesetzgeberische Entscheidungen letztlich zu einem erheblichen Teil außerrechtlich, d. h. politisch und ökonomisch determiniert sind<sup>34</sup>.

Es wird daher hier vorgeschlagen, von einem *staatssozialistischen Politikvorbehalt gegenüber dem Recht* und von einem *rechtsstaatlichen Rechtsvorbehalt gegenüber der Politik* zu sprechen.

Der Geltungsanspruch der DDR-Verfassung war durch diesen allgemeinen Politikvorbehalt nicht nur relativiert, sondern auch reduziert, da er wichtige Bereiche politischer Entscheidungsbildung, wie insbesondere die politischen Parteien, ganz aussparte (dazu im folgenden). War er damit irrelevant? Welche Rechtswirkung konnte einer solchen Verfassung überhaupt zugesprochen werden?

Diese Frage hat das Verfassungsrecht der DDR bis zu deren Ende begleitet und fand unterschiedliche Antworten<sup>35</sup>. Es wurde auf die „Propagandafunktion“ – vor allem der nicht durchsetzbaren Grundrechte – hingewiesen<sup>36</sup>, die rechtliche Wirkung der DDR-Verfassung „nur eine Funktion der politischen Bindung und Begrenzung der Staatsmacht durch die Grundsätze des Sozialismus“ genannt<sup>37</sup>, das Recht gehe „ganz in seiner politischen Funktion auf, ist allein und ausschließlich ein Moment gesellschaftlicher Praxis“<sup>38</sup>. Es bestehe „kein Grund daran zu zweifeln, daß die Partei- und Staatsführung in der DDR legibus absoluta ist, d. h. als Souverän grundsätzlich frei über das Recht verfügen und das von ihr gesetzte Recht jederzeit – allgemein wie im Einzelfall – durchbrechen“ könne<sup>39</sup>.

34 „Unsere Gesetze jedenfalls kommen in Verfahrensabläufen zustande, die politisch, nicht wissenschaftlich determiniert sind. Mit dem Versprechen, bestimmte Gesetze zu schaffen, werden Wahlen gewonnen oder verloren“; so K. Adomeit, Jurisprudenz und Politologie, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 1980, Beiheft 1, S. 20.

Treffend zum Verhältnis von Politik und Recht auch F. Müller, Juristische Methodik und politisches System. Elemente einer Verfassungstheorie II, Berlin 1976, S. 15: „Die der Rechtsordnung aufgegebenen Inhalte, die sie durchzusetzen, zu stabilisieren, aufrechtzuerhalten hat, sind nicht 'juristisch', sondern 'politisch' entschieden und durchgesetzt worden, daß heißt mit den Mitteln des politischen Kampfes. Diese jeweils zur Zeit normativen, aber 'politisch' wieder veränderbaren Inhalte bleiben der politischen Dimension unterworfen; sie bleiben aber für das spezifisch formalisierte und auf gesteigerte Verbindlichkeit angewiesene 'Handlungssystem' Rechtsordnung bis auf weiteres maßgebend.“

35 Dazu mit weiteren Hinweisen H. Roggemann, a.a.O. (Anm. 8), S. 168 ff., 172 ff.

36 So G. Brunner, Das Staatsrecht der Deutschen Demokratischen Republik, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von J. Isensee und P. Kirchhof, Bd. I, Heidelberg 1987, S. 385 ff., 437.

37 So P. Badura, Staatsrecht, München 1986.

38 So E.-W. Böckenförde, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, München 1968, S. 85 f.

39 So O. Luchterhandt, Der verstaatlichte Mensch. Die Grundpflichten des Bürgers in der DDR, Köln 1985.

Der Verf. hat diese Annahmen zum Teil in Zweifel gezogen<sup>40</sup>. Diese Zweifel sind unbegründet und die entsprechenden Ausführungen nicht aufrechtzuerhalten, soweit es um die Rolle der Partei- und Staatsführung geht: Diese besaß infolge des bis zum Ende nicht grundsätzlich in Frage gestellten Politikvorbehalts, umgesetzt durch einen außerhalb jeden Verfassungs- und Rechtsvorbehalts agierenden Staatssicherheitsdienst<sup>41</sup>, auch im sozialistischen Gesetzesstaat die jederzeitige Möglichkeit, rechtsfreie Räume zu nutzen oder von Fall zu Fall zu behaupten oder herzustellen.

Nicht in der generellen Norm- und Regellosigkeit, sondern in der dosierten Regelausnahme und im Bedarfsfall herstellbaren Wirkungslosigkeit von Rechtsnormen liegt der Unterschied zwischen Gesetzesstaat und Rechtsstaat. Es handelt sich um eine dritte Form der Instrumentalisierung von Recht.

Der *Verf.* erhält seine Einwände dagegen aufrecht, soweit Verfassungs- und Gesetzesrecht der DDR, dem sozialistischen Recht schlechthin Geltungskraft, und zwar auch in Staatsrichtung, abgesprochen und positives Recht in seiner Wirkung damit völlig auf eine – willkürliche – Funktion von Politik reduziert wird. Eine derartige Beschreibung wäre nicht nur ungeeignet, die Instrumentalfunktion von Recht zu begründen, sondern ein hochkomplexes Staatswesen wie das der DDR – seinerzeit einer der zwanzig führenden

40 In: Die DDR-Verfassungen, a.a.O. (Anm. 8), S. 124 f., 174, 178. Diese 1987/88 entstandene Überarbeitung wurde im Winter 1988/89, also rund ein Jahr vor der Wende und Ende der DDR veröffentlicht und ist damit der letzte Versuch einer zusammenfassenden Darstellung des Verfassungsrechts der DDR aus westlicher Sicht noch zu Zeiten der DDR geblieben. In verschiedenen Rezensionen wurde neben Zustimmung auch deutliche – und teilweise auch aus der Sicht des Verf. berechnete – Kritik geäußert, so u. a. von F.-C. Schroeder, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. November 1989 (Kritik daran, daß „die Abwertung des Rechts zu einem bloßen Herrschaftsinstrument“ nur als eine von neun Abteilungen aus den weltanschaulichen Voraussetzungen, behandelt werde); G. Brunner, Deutsches Verwaltungsblatt 1990, S. 723 (Vorwurf der „bedingt kritischen Äquidistanz“ gegenüber den beiden deutschen Verfassungsordnungen); G. Gornig, Archiv des öffentlichen Rechts 1991, S. 319 ff. (Hinweise darauf, daß die vom Verf. in Zweifel gezogenen, von K. Westen behaupteten „faschistoiden Tendenzen“ in der Verfassungsordnung der DDR vor der Wende ersichtlich und nach der Wende offenkundig gewesen seien); B. Klein, Die Verwaltung 1991, S. 125 ff. (der Widerspruch zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspraxis sei nicht ausreichend thematisiert worden). In dieselbe Richtung geht die Kritik der Frankfurter Rundschau (vom 28. November 1989), verbunden mit der Zusatzfrage, „ob diese Verfassung nicht doch eher eine deklamatorische Funktion“ habe.

Zu den Paradoxien des jahrzehntlang fehlenden bis rudimentären interdeutschen, dann wieder innerdeutschen Rechtsgesprächs gehört es, daß der Verf. diese und andere Kritik weder aufnehmen, soweit sie begründet, noch widerlegen kann, soweit sie unbegründet scheint, nachdem das Untersuchungsobjekt weggefallen ist. Und daß erstmals auch die Rezension einer Arbeit des – in früheren Jahren als „antikommunistischer Revisionist“ bezeichneten – Verf. in einer DDR-Rechtszeitschrift erschien (vgl. F. Posorski, Staat und Recht 1990, S. 682 ff.), die inzwischen eingestellt wurde.

41 Dessen unvorstellbare Dimensionen und Praktiken dem Verf. – wie wohl den meisten anderen auch – erst nach Öffnung der Archive einsichtig wurden, vgl. dazu: Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Dokumente, Reihe A, Nr. 1/93, Das Wörterbuch der Staatssicherheit; Nr. 2/93, Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989; Die Inoffiziellen Mitarbeiter. Richtlinien, Befehle, Direktiven, 2 Bände.



Industriestaaten der Welt – wäre ohne ein hohes Maß freiwilliger Akzeptanz, damit Geltungskraft und Befolgung von Recht (in Form von Organisationsnormen, Kompetenzzuweisungen, Verfahrensrecht aber auch bei der Durchsetzung materieller Rechtsansprüche und zwar auch in Staatsrichtung) über kurz oder lang vollständig funktionsunfähig geworden. Bis zur revolutionären Rechtsverweigerung in der Schlußphase der DDR des Jahres 1989/90 (Massendemonstrationen, Beginn des Rundes Tisches) war dies nicht der Fall, Verfassungsrecht als Grundlage darauf beruhenden Gesetzesrechts in seiner Funktion als Machterhaltung, Organisations- und Verteilungsordnung also offenbar wirksam.

Defizitär bis wirkungslos dagegen blieb die sozialistische Verfassung als Individualschutz- und Freiheitsordnung sowie Rechtsrahmen für Staats- und Parteigewalt. Zu diesen Defiziten, die auch Verfassung und Verfassungsrecht für eine Instrumentalisierung zur Machterhaltung öffneten, gehören vor allem die folgenden.

#### *Staatspartei und Parteiensystem*

Im Verfassungstext der DDR-Verf. 1974 schrieb sich die SED – ähnlich wie die sozialistischen oder kommunistischen Parteien der anderen ehemals sozialistischen Staaten Osteuropas – ein von Wahlen unabhängiges und daher politischen Machtwechsel ausschließendes Führungsmonopol zu (Art. 1 Abs. 1 S. 2), das in der Rechtsliteratur als „folgerichtige verfassungsrechtliche Widerspiegelung der historisch gesetzmäßig begründeten Rolle der SED“ bezeichnet wurde. Die Rechtswissenschaft machte sich „die allseitige wissenschaftliche Ausarbeitung der Führungsrolle der Partei bei der Verfassungsentwicklung“ zur Aufgabe<sup>42</sup>, und reduzierte damit die verfassungsrechtliche Behandlung der Staatspartei im politischen System der DDR im Wege *ausdrücklicher wissenschaftlicher Selbstbeschränkung* auf eine kritiklose, affirmative Darstellung. Das politische Machtzentrum war und blieb rechtswissenschaftlicher Erörterung und Kritik enthoben. In diesem Punkt haben auch neuere Diskussionen in den letzten Jahren der DDR bis zur revolutionären Wende keine Änderung bewirkt. Fragen nach Rechtsgrundlagen, innerparteilicher Organisation, Wahl- und Verfahrensweisen ebenso wie Parteifinanzierung der SED blieben nicht rechtswissenschaftlicher Erörterung, sondern ebenso der staatlichen Rechtsetzung wie der Rechtsprechung entzogen. Da sich dies in anderen sozialistischen Staaten ähnlich verhielt, wurden „Die herrschenden kommunistischen Parteien und ihr Rechtsstatus“ erst kurz vor deren Ende und von westlicher Seite zum Gegenstand vergleichender Forschung gemacht<sup>43</sup>.

42 So z. B. G. Schübler, Wichtigste verfassungsrechtliche Garantie der Volkssouveränität: Führungsrolle der SED im sozialistischen Staat, Staat und Recht 1985, S. 14 ff.

43 Vgl. dazu den gleichnamigen Band von D. Loeber, Ruling Communist Parties an their Law, Boston-Lancaster 1986.

Den unlösbaren strukturellen Konflikt des vor-rechtsstaatlichen politischen Systems des Staatssozialismus, in dem eine im weitgehend rechtsfreien Raum agierende Staatspartei den Staat zur Durchsetzung ihrer Politik instrumentalisiert, versuchte Art. 6 Abs. 3 der Verfassung der UdSSR von 1977 zu entschärfen, der alle Parteiorgane verpflichtete, „im Rahmen der Verfassung“ zu handeln. Dieser theoretisch bemerkenswerte, praktisch folgenlose Versuch verfassungsrechtlicher Inpflichtnahme der Partei könnte als erster Schritt auf dem Wege zum „sozialistischen Rechtsstaat“ gedeutet werden. In der DDR kam es bis zur Wende weder in der rechtswissenschaftlichen Diskussion<sup>44</sup> noch in der politischen Praxis zu einem ähnlichen Schritt.

Wegen der ideologischen und politischen Führungsrolle der Staatspartei SED im Verhältnis zu den anderen „Blockparteien“ konnte das Parteiensystem der DDR als „*unechtes Mehrparteiensystem*“ bezeichnet werden<sup>45</sup>. Anders als in Polen<sup>46</sup> fand in den achtziger Jahren keine Diskussion mit anschließender Öffnung der faktischen Einparteiherrschaft in Richtung auf einen „sozialistischen Pluralismus“ statt. Jedoch war in den letzten Jahren vor der Wende bei den Blockparteien ein erheblicher Mitglieder- und wohl auch Bedeutungszuwachs festzustellen<sup>47</sup>.

Die Frage, ob und inwieweit die nichtsozialistischen Parteien und die Kirchen dadurch langfristig in neue Rollen hineinwachsen konnten, bleibt wichtig, wird derzeit allerdings überlagert von der Frage nach deren opponierender Distanz oder kollaborierender Verstrickung in Staatspartei und Staatssicherheit.

### *Zentrale Staatsorganisation und Staatssicherheit*

Ähnlich wie das politische so war auch das staatliche Zentrum der Machtausübung und Machtsicherung, vor allem das Ministerium für Staatssicherheit,

44 Kaum ansatzweise thematisiert wird dieses Problem in einem Abschnitt („Die Stellung der SED zur Verfassung“) des nicht mehr zur Veröffentlichung gelangten, neuen Kommentars von 1990 zur Verfassung der DDR (s. unten im Text unter Teil 4). Dort heißt es, die SED führe „ihre politische Tätigkeit im Rahmen der Rechtsordnung aus. Für sie gelten die Verfassung und die gesamte Rechtsordnung wie für jedes andere Rechtssubjekt auch“. Doch theoretische oder praktische Schlußfolgerungen werden aus dieser Behauptung nicht gezogen. Insbesondere gehen auch die Kommentatoren dieses „letzten Worts“ zum Verfassungsrecht der DDR in der Wendezeit mit keinem Wort darauf ein, daß sich die Verfassung jeden rechtlichen Regelungsanspruchs gegenüber der Staatspartei enthält und weder von der Zuständigkeit des Gesetzgebers zum Erlaß eines auch die SED bindenden Parteiengesetzes, noch etwa von der Zuständigkeit der Gerichte zur rechtlichen Kontrolle innerparteilicher Organisation, des Wahlverfahrens, der Ausübung von Mitgliedsrechten oder des Parteihandels im Rechtsverkehr die Rede ist.

45 Dazu Die DDR-Verfassungen, a.a.O. (Anm. 8), S. 202 ff.

46 Der Verf. erinnert sich eines Gesprächs, das er 1980 in Warschau mit M. Rybicki, dem ehemaligen Justizminister der Volksrepublik Polen und damaligen Präsidenten der Dachorganisation „Front der Nationalen Einheit“, der Parallelorganisation der „Nationalen Front“ in der DDR, führte, in dem die rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen und politischen Probleme der Aufstellung eigener Wahlkandidaten der Gewerkschaftsorganisation „Solidarnosc“ außerhalb der Dachorganisation erörtert wurden: Bereits damals begann in Polen die schrittweise Öffnung und Überwindung der staatssozialistischen Einheitsparteiherrschaft. Ein entsprechendes Gespräch wäre in der DDR – ohne Zugriff der Staatssicherheit – kaum vor Ende 1989 möglich gewesen.

47 Dazu näher P.J. Lapp, Die „befeundeten Parteien“ der SED, Köln 1988.

rechtlicher Regelung oder rechtswissenschaftlicher Untersuchung und Kritik fast völlig entzogen. Bis auf ein in seiner Kürze nichtssagendes Gesetz von 1950<sup>48</sup> waren die gewaltige Organisation des MfS und deren die gesamte Gesellschaft der DDR und alle Institutionen umfassende Aktivitäten zu keiner Zeit Gegenstand näherer Regelungen im Gesetzgebungsverfahren oder eingehender, veröffentlichter, rechtswissenschaftlicher Diskussion<sup>49</sup>.

Dieser Sachverhalt ist nicht nur offensichtliche Folge hochgradigen Geheimhaltungsinteresses, das auch westliche „Dienste“ umgibt und deren rechtliche Kontrolle erschwert, sondern bestätigt die – oben erörterte – Annahme, daß in einem politischen System, das nicht als Rechtsstaat, sondern (nur) als Gesetzesstaat zu qualifizieren ist, positivrechtliche Regelungen, zumal gesetzesförmlich und veröffentlicht, gleichwohl gewisse Wirkungen auch in Staatsrichtung entfalten können<sup>50</sup>.

Es geht also hier um die Kehrseite des Leitthemas: Instrumentalisierung des Rechts im Kampf um die Machterhaltung oder Aussparung rechtsfreier Räume: Evakuierung des Rechts im Kampf um die Machterhaltung. Im Verfassungssystem der DDR fanden sich beide Verfahren.

### *Planung und Recht*

Ein weiteres Beispiel für ein partielles Rechtsvakuum bot das Planungswesen. Ursächlich hierfür war einerseits das Bestreben der Partei- und Staatsführung, sich möglichst weitgehende Verfügungs- und Eingriffsmöglichkeiten offenzuhalten<sup>51</sup>, andererseits mangelnde rechtliche Regelungsfähigkeit überhaupt. Die DDR-Führung hielt bis zum Ende der achtziger Jahre an Anspruch und Verfahren eines *sozialistischen Planungsstaates* mit allumfassenden Vorgaben fest<sup>52</sup>. Es hatte sich aber schon früh gezeigt, daß die zahlreichen Rechtsprobleme der Zentralplanung weder von der Rechtswissenschaft, noch von Rechtsetzung und Wirtschaftsverwaltungspraxis angemessen thematisiert oder gar gelöst werden konnten<sup>53</sup>. Die Verfassung enthielt keine Regelungen über zentrale Planungskompetenzen und Verfahren, auch Rechtswirksamkeit der einzelnen Planungsentscheidungen, Sanktionsfolgen bei Nichtbefolgung, Verfahren nachträglicher Planänderungen oder Ergänzungen blieben *als Rechtsfragen* weitgehend ungeklärt. Diesem Mangel an Verrechtlichung des Planungsverfahrens insgesamt entsprach auf der anderen Seite ein in den achtziger Jahren

48 Gesetz über die Bildung des Ministeriums für Staatssicherheit vom 8. Februar 1950.

49 Exemplarisch der kurze, in seiner Verkürzung eher desinformierende Abschnitt in: Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, Berlin (Ost) 1977, 1984.

50 So bedürfen offensichtliche Rechtsbrüche entweder zusätzlicher Rechtfertigungssysteme oder zumindest in Institutionen, um steuerbar zu sein, ausdrücklicher Befehle.

51 Die im Bedarfsfall von Organisationen wie „KoKo“ und Personen wie Schalck-Golodkowski wahrgenommen werden konnten.

52 Vgl. Art. 9 Abs. 3 S. 1 DDR-Verf. Danach galt in der DDR „der Grundsatz der Leitung und Planung der Volkswirtschaft sowie aller anderen gesellschaftlichen Bereiche“.

53 Dazu mit weiteren Angaben: Die DDR-Verfassungen, a.a.O. (Anm. 8), S. 140 ff., 146 ff.

erneuerter Entscheidungs- und Eingriffsvorbehalt zugunsten der zentralen Wirtschaftsverwaltung<sup>54</sup>, der die für die Planadressaten notwendige Stabilität der Vorgaben weiter relativierte. Dieses über Jahrzehnte praktizierte Verfahren *kalkulierter, am Ende unkalkulierbarer Rechtsunsicherheit* ermöglichte zwar weiterhin rechtlich ungehinderte Eingriffe der zentralen Partei- und Wirtschaftsverwaltung, führte aber im Lauf der Zeit zu einer *Zunahme tolerierter Regelverstöße*<sup>55</sup>, ohne die das System funktionsunfähig geworden wäre.

Als ein fünfter Modus der Machtsicherung durch Recht kam also neben (direkter) Instrumentalisierung und (partieller) Evakuierung die (kalkulierte) Destabilisierung des Rechts zur Anwendung.

#### *Wahlen und Volksvertretungen*

Der normative Anspruch der DDR-Verf., wonach die Volkskammer „das oberste staatliche Machtorgan“ sein sollte (Art. 48 Abs. 1), wurde in mehrfacher Hinsicht durch das politische System der DDR relativiert und blieb in der Verfassungswirklichkeit uneinlösbar. In erster Linie durch die außerhalb der Verfassung und ihrem politischen Anspruch nach über der Volksvertretung stehende Staatspartei. Sodann durch mangelnde rechtliche Kontrollkompetenzen gegenüber der Exekutive. Vor allem im Zuge einer faktischen Entmachtung infolge fehlender politischer Legitimation durch Wahlen, weitgehender oder vollständiger Vorformulierung von Entscheidungen durch Planungsverfahren sowie Ministerialbürokratie. Hinzu kam eine so geringe Zahl von Plenarsitzungen (jeweils wenige Tage im Jahr), daß inhaltliche Auseinandersetzung oder öffentliche Diskussion praktisch ausgeschlossen, Redebeiträge von Abgeordneten meist auf applaudierende Zustimmung oder allgemeine Appelle beschränkt blieben. Parlamentarische Arbeit, soweit sie unter diesen Bedingungen stattfinden konnte, war auf die Ausschüsse beschränkt.

„In der bisherigen Verfassungspraxis hat sich das Plenum der Volkskammer der DDR nicht als Forum verstanden, auf dem unterschiedliche Auffassungen zu Sachfragen zur Sprache gebracht, das Für und Wider einer Lösung erörtert oder auch öffentliche Kritik an einzelnen Maßnahmen der Exekutive, sei es des Ministerrats und der Ministerien oder anderer Staatsorgane, Kombinate oder Betriebe geübt werden konnten.“<sup>56</sup>

54 Vgl. §§ 12 Abs. 3; 22 Abs. 6 Vertragsgesetz 1982. Ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch für von nachträglichen Planänderungen betroffenen Betriebe wurde im selben Jahr wieder abgeschafft, da er sich ohnehin gegenüber der Bürokratie als nicht durchsetzbar erwiesen hatte.

55 Nicht- oder Schlechterfüllung von Planaufgaben, Verletzung von Planverträgen, Wirtschaftskriminalität; dazu F.-C. Schroeder, Das Strafrecht des realen Sozialismus, Opladen 1983; H. Roggemann, Der Schutz der Eigentums- und Wirtschaftsordnung im Strafrecht der DDR, in: Recht in Ost und West 1987, S. 1 ff.

56 Vgl. Die DDR-Verfassungen, a.a.O. (Anm. 8), S. 229.

An diesem Befund, der ein besonders ungünstiges Beispiel für erfolgreiche Instrumentalisierung von Verfassungsrecht und -praxis zwecks *Machterhaltung* (der Partei- und Staatsbürokratie) *durch Entmachtung* (der Volksvertretung) gibt, hat sich bis in die Wendezeit der DDR des Jahres 1989/90 nichts geändert. Und während in anderen sozialistischen Staaten Osteuropas (Polen, Ungarn, Jugoslawien) bereits kontroverse Parlamentsabstimmungen stattfanden<sup>57</sup>, stimmten die Volkskammerabgeordneten auch im Jahre 1988 noch einstimmig ab<sup>58</sup>.

Diesem Sachverhalt entsprach ein *Wahlverfahren*, daß bis zur letzten, von der SED organisierten und durchgeführten Volkskammerwahl am 8. Juni 1986 durch den „Anspruch auf Lückenlosigkeit und Perfektion“ bei einem Vorgang gekennzeichnet war, den eine grundlegende Analyse von westlicher Seite als „Personalplanung durch Wahlen“ charakterisierte<sup>59</sup>. Wirkliche politische Partizipation fand weder bei der Kandidatenaufstellung noch im Abstimmungsvorgang statt, dessen öffentliche Durchführung ohne Beachtung des Wahlgeheimnisses vielfach als normal angesehen wurde<sup>60</sup>, und dessen Ergebnisse zur über mehrere Wahlperioden hinweg kaum oder gar nicht veränderter Zusammensetzung der Volksvertretung führten. Der Versuch einer genaueren Analyse der bekanntgegebenen Wahlergebnisse endete für den *Verf.* 1987/88 in zahlreichen offenen Fragen<sup>61</sup>. Diese wurden wenige Jahre später durch aufgedeckte *Wahlfälschungen* und gegen die Verantwortlichen eingeleitete Strafverfahren beantwortet<sup>62</sup>.

Diese inkriminierte Praxis ist Beispiel für einen sechsten Modus der hier untersuchten Thematik: Instrumentalisierung des Rechts zur Machterhaltung durch Rechtsbruch.

### *Grundrechte*

Die Grundrechtstheorie und -praxis der staatssozialistischen Staaten, zumal der DDR war und ist kontrovers und hat mehr als andere defizitären Rechtsbereiche Kritik auf sich gezogen. Da sie noch in den letzten Jahren der DDR Gegenstand eingehender Untersuchungen von westlicher Seite

57 Im Sitzungssaal des polnischen Sejm war zu diesem Zweck bereits Anfang der achtziger Jahre eine elektronische Stimmauszählungsanlage installiert worden.

58 Was den *Verf.* zu folgender Stellungnahme veranlaßte: „Letztlich wurzelt ein derartiges Verfahren wohl in überkommenen ideologisch-politischen Traditionen des sowjetischen (Ein)Parteistaates (der Stalinzeit) und führt damit in grundsätzlichen Fragen“; vgl. Die DDR-Verfassungen, a.a.O. (Anm. 8), S. 231.

59 So J.-J. Brandt, Die Kandidatenaufstellung zu den Volkskammerwahlen der DDR – Entscheidungsprozesse und Auswahlkriterien, Berlin und Baden-Baden 1983.

60 Dazu G. Brunner, in: Handbuch des Staatsrechts, a.a.O. (Anm. 36), S. 404, Anm. 46.

61 Die DDR-Verfassungen, a.a.O. (Anm. 8), s. 251 ff., 253 f.

62 Dazu z. B. L. Reuter, Die Wahlfälschungen in der DDR, in: Neue Justiz 1991, S. 198 ff.

gewesen ist<sup>63</sup>, hat sich die Stellungnahme des *Verf.* auf wenige Punkte zu beschränken.

Aus historischer Sicht kann die Entwicklung der sozialistischen Grundrechtstheorie und ihrer gesetzgeberischen Folgen als „Rückkehr zum früheren Ausgangspunkt“ gedeutet werden, der während des Sozialismus nur in wenigen Ländern (nämlich in Polen und Ungarn) ansatzweise, in anderen, wie insbesondere in der DDR bis zu deren Ende, nicht gelang. Am Anfang standen die radikale *Marx*'sche Kritik am konfliktgesellschaftlichen Rechtsschutzkonzept des Liberalismus<sup>64</sup> und das jahrzehntelang maßgebliche Modell der ersten Sowjetverfassung von 1918<sup>65</sup>, anstelle formalrechtlichen (Grund)Rechtsschutzes materiale Teilhabechancen an staatlich verwalteten Rechts- und Wirtschaftsgütern vorzusehen. Am Ende stand die Einsicht, daß jede menschliche Gesellschaft offenbar nur als Konflikt- und Klassengesellschaft erfahrbar und jeder Inhaber von Staatsgewalt disponiert sei zu potentiell oder aktuellem Machtmißbrauch und Rechtsverletzung. Den damit notwendig verbundenen Schritt zurück und voran zur (Wieder)Herstellung verfassungsrechtlicher Rechtsschutzgarantien tat bemerkenswerterweise der sowjetische Verfassungsgeber bereits 1977<sup>66</sup>.

In der DDR geschah dies erst Ende 1988 und unter Vermeidung einer entsprechenden Verfassungsänderung (dazu unter 5.).

Nach jahrzehntelanger Vernachlässigung<sup>67</sup> begann der unumgängliche Paradigmenwandel sich in der Rechtswissenschaft der DDR später und zögernder als in anderen sozialistischen Staaten anzubahnen. Zwar entschlossen sich Mitte der achtziger Jahre die Autoren des Staatsrechtslehrbuchs<sup>68</sup>, „die sozialistischen Grundrechte als Menschenrechte zu bezeichnen“. Die Akzeptanz der Universalität von Menschenrechten und die damit verbundene Hinnahme internationaler Maßstäbe für das Handeln der Staats- und Justizgewalt der DDR stieß jedoch bis zum Schluß auf Widerspruch.

Große Konfliktbereiche blieben ungelöst. Diese waren teils für die Machterhaltung der bisherigen Staats- und Parteiführung, teils auch für den Bestand des

63 Insbesondere von G. Brunner, in: Handbuch des Staatsrechts, a.a.O. (Anm. 36); sowie ders., in: Unterrichtung durch die Bundesregierung. Menschenrechte in den Staaten des Warschauer Paktes, BT-Drucks. 11/1344 (1987); ferner O. Luchterhandt, Der verwaltete Mensch, a.a.O. (Anm. 39).

64 Dazu oben unter 1 und 2.

65 Dazu näher H. Roggemann, Die Entstehung der ersten Sowjetverfassung von 1918, in: Recht in Ost und West 1985, S. 251 ff.

66 Die gesetzgeberische Ausgestaltung des durch Art. 58 Abs. 2 UdSSR-Verf. eingeführten gerichtlichen Verwaltungsrechtsschutzes ließ sich jedoch erst über zehn Jahre später in der Endphase der Perestroika durchsetzen und blieb weitgehend wirkungslos.

67 „Mit den Funktionen der Grundrechte und -freiheiten hat sich die Rechtswissenschaft der DDR bisher wenig befaßt“, stellte noch in den achtziger Jahren G. Riege fest; vgl. Politische und persönliche Grundrechte, S. 45.

68 A.a.O. (Anm. 49), S. 180.

Staates DDR von existentieller Bedeutung: Wehrpflicht und Wehrdienstverweigerung; Wahlrecht; Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit; Freizügigkeit. Daß es auf diesen und anderen Konfliktfeldern jedoch nicht nur um – damals noch legitime – Bestandserhaltung des Staates DDR ging, sondern um Machterhaltung der politischen Führung, zeigt der Umgang mit dem Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit und der Ausbau eines bis zuletzt auch praktizierten, ebenso umfassenden wie kleinlichen Literaturzensursystems<sup>69</sup>.

Die weltweite Kontroverse: politische und Freiheitsgrundrechte versus soziale Grundrechte hatte sich zwischen den von den beiden deutschen Staaten vertretenen Sozialmodellen und deren rechtswissenschaftlichen Interpreten besonders zugespitzt. Mit dem Scheitern des „DDR-Modells“ ist diese Kontroverse, nicht jedoch das Thema erledigt<sup>70</sup>.

Im Sinne des Leitthemas kann die Ausgestaltung der Arbeits- und Sozialverfassung der DDR als ein siebter Modus der Instrumentalisierung des Rechts gedeutet werden: Machtsicherung durch umfassende, jedoch weitgehend fremdbestimmte soziale Integration.

Der abschließende Diskussionsstand maßgeblicher Vertreter der Rechtswissenschaft der DDR und von diesen entworfener Praxis findet sich in einer für das Recht der DDR bis in die letzten Tage repräsentativen Veröffentlichung – die jedoch nicht veröffentlicht wurde: Eines zweibändigen Verfassungskommentars: *Kommentar zur Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1990*, Herausgeber: Michael Benjamin, Eberhard Poppe, Gerhard Riege, Wolfgang Weichelt, Gesamtedaktion: Michael Benjamin, Eberhard Poppe, Gerhard Riege, Wolfgang Weichelt, Roland Acker, Klaus Emmerich, Angelika Schiffers.

Der Verf. beabsichtigt, im Rahmen eines Forschungsprojektes eine vergleichende Analyse dieses unveröffentlichten Manuskriptes vorzunehmen. Er hofft, daß sich dabei einige der hier vorgetragenen Thesen erhärten und geht davon aus, daß sich andere widerlegen lassen werden.

## 5. Justiz und Rechtsschutz

Die Justiz der DDR ist gegenwärtig Gegenstand zweier größerer Forschungs- und Arbeitsprojekte:

69 Dazu das mit zahlreichen Textbeispielen versehene Ausstellungsbuch: Zensur in der DDR, hrsg. von E. Wichner und H. Wiesner, Literaturhaus Berlin 1991.

70 Aus vergleichender, westdeutscher Sicht kam U. Lohmann, Arbeitsrecht der DDR, Berlin 1987, s. 107, zu der These, „daß beide in Frage stehenden Rechtssysteme den optimalen Punkt des Verhältnisses von Individualität und Sozialität verfehlen, im Westen durch ein Zuviel an Partikularität und Segmentiertheit, im Osten durch ein Zuwenig an möglicher Spontaneität und Autonomie“.

- Hubert Rottleuthner u. a.: Einflußnahme der Politik in der DDR auf Richterschaft, Staatsanwaltschaft und Rechtsprechung. Eine rechtstatsächliche Untersuchung im Auftrag des Bundesjustizministeriums (Bd. I 1993)<sup>71</sup>;
- Zum Thema „Justiz in der DDR“ wird ferner vom Bundesministerium der Justiz eine umfangreiche, durch Begleitmaterial und Veröffentlichungen ergänzte Ausstellung vorbereitet (Eröffnung geplant 1994).

Auf das reichhaltige Quellenmaterial beider Arbeitsvorhaben ist an dieser Stelle zu verweisen.

Eine zentrale Frage beider obengenannter Arbeitsvorhaben und auch des Instrumentalisierungsthemas betrifft die *Systemabhängigkeit der sozialistischen Justiz*. Durch welche Verfahren der Ernennung, Kontrolle und gegebenenfalls Sanktion wurde Abhängigkeit geschaffen, zu welchem Ziel, in welchem Maße und mit welchen Folgen aufrechterhalten? An der Zielsetzung, Justiz und Richter auf „Parteilichkeit“ und „durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ zu verpflichten und sie damit „auf parteipolitisch und rechtspolitisch vorgegebene Inhalte einer sozialistischen Verfassungswertordnung“ festzulegen, ließen Verfassung und Justizgesetzgebung der DDR<sup>72</sup> ebensowenig Zweifel wie das Justizrecht anderer sozialistischer Staaten.

In Frage steht auch nicht die grundsätzliche Systemkonformität im Sinne einer „Staatstreue“, die mehr oder weniger von der rechtsanwendenden Justiz eines jeden Staates erwartet wird und, soll Rechtsprechung nicht systemsprengend wirken, auch erwartet werden muß<sup>73</sup>, sondern das Ausmaß der Systembindung und die Mechanismen ihrer Durchsetzung. In beidem gingen in der DDR bis zum Schluß Konformitätserwartung und -kontrolle besonders weit. Ob dies sträflich zu nennen war, steht auf einem anderen Blatt<sup>74</sup>.

In mehrfacher Hinsicht erscheinen Ausmaß und Kontrolle der Systembindung in der DDR rechtsstaatlichem Richterbild unvereinbar und vormalig wie heute Anlaß zu Kritik und Kontroversen:

(1.) In der Reduktion richterlicher Unabhängigkeit auf sachliche Entscheidungsunabhängigkeit<sup>75</sup>, während persönliche, politische und institutionelle Unabhängigkeit nicht nur nicht gegeben, sondern zu keiner Zeit normatives Ziel einer Gerichtsverfassung war, die den Grundsatz der Gewaltenteilung ablehnte (siehe oben zu 3.).

71 Vgl. auch H. Rottleuthner, Steuerung der Justiz, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Berlin 1992, Heft 3, S. 237 ff.

72 Vgl. Art. 94 Abs. 1 DDR-Verf. 1974, wonach Richter nur sein konnte, „wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben“ war.

73 H. Rottleuthner, a.a.O. (Anm. 71), S. 2 ff., weist darauf hin, daß jede Gesellschaft, die zwischen Rechtsetzung und Rechtsanwendung unterscheidet, vor dem Problem stehe, „wie die Konformität des Rechtsstabes zu sichern ist, also die Konformität der Personen, die mit der Anwendung, Interpretation und Durchsetzung vorgegebener Normen befaßt sind“.

74 Dazu unten und Anm. 80.

75 Art. 96 Abs. 1 DDR-Verf. nannte die Richter „in ihrer Rechtsprechung“ unabhängig.



Inzwischen belegen Untersuchungen, daß während langer Entwicklungsphasen in der DDR auch diese Unabhängigkeit der Einzelfallentscheidung nicht durchweg gegeben war, sondern durch Eingriffe politischer Instanzen (der SED, des MfS aber zeitweilig auch der Ministerialverwaltung) bis hin zur Vorfertigung von Urteilsbegründungen und Strafmaßentscheidungen immer wieder durchbrochen wurde<sup>76</sup>. Diese Eingriffe und Eingriffsversuche nahmen offenbar im Laufe der Entwicklung, jedenfalls in den achtziger Jahren ab, da sie Qualität und Effektivität der Rechtsprechung und die Rechtssicherheit beeinträchtigten, die in den letzten Jahren vor der Wende als Postulat zunehmend diskutiert wurde.

Bis zur dahinter liegenden Frage nach durchgreifender Justizreform zur Herstellung und Sicherung richterlicher Unabhängigkeit scheint die öffentliche Diskussion in der DDR jedoch nicht oder erst ganz zuletzt und unter dem Einfluß der seit langem laufenden, kritischen Reformdiskussionen „zur Erhöhung der richterlichen Unabhängigkeit“ in anderen osteuropäischen Staaten (Polen, Ungarn, Sowjetunion) gelangt zu sein<sup>77</sup>.

(2.) Im ausnahmslosen Grundsatz der Richterwahl jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode, wobei die seit längerem in Osteuropa (vor allem in Polen) diskutierte und ins Werk gesetzte Richterernennung auf Lebenszeit in der DDR bis zum Schluß als „mit der Volkssouveränität unvereinbar“<sup>78</sup> abgelehnt wurde.

(3.) Im umfassenden Einsatz mittelbarer Steuerungsinstrumente<sup>79</sup> (politische und persönliche Kriterien bei Richterwahl, Berichts- und Rechenschaftspflicht der Richter gegenüber Wahlgremien und Justizverwaltung, Einsatz von Revisions- und Inspektionsgruppen des Justizministeriums und der Obergerichte, veröffentlichtes und unveröffentlichtes Beschluß- und Richtlinienmaterial des Obersten Gerichts<sup>80</sup>).

76 Dazu näher H. Rottleuthner, a.a.O., (Anm. 71), S. 87 ff.; dort auch F. Werkentin, Strafjustiz im politischen System der DDR: Fundstücke zur Steuerungs- und Eingriffspraxis des zentralen Parteiapparates der SED; W. Künzel, Das Ministerium der Justiz im Mechanismus der Justizsteuerung 1949–1979; A. Gängel, Richter in der DDR – Wunschbild und Realitätsausschnitte.

77 Vgl. dazu E. Buchholz und K.A. Mollnau, in: Neues Deutschland vom 18./19. Juni 1988; ferner den Bericht über die erste „Beratung der Obersten Gerichte der sozialistischen Länder“ am 17./18. Mai 1988, in: Neue Justiz 1988, S. 262.

78 So Staatsrecht der DDR, Lehrbuch (Anm. 49), S. 357.

79 Zu dem gesamten Steuerungsmechanismus, seiner Entwicklung und Praxis in der DDR vgl. jetzt ausführlich H. Rottleuthner, a.a.O. (Anm. 71), S. 37 ff.

80 Zu diesem „Anleitungsmaterial“, das nicht durchweg vollständig veröffentlichte und allgemein, sondern teilweise nur einem justizinternen Adressatenkreis in „OG-Informationen“ zugänglich war (kritisch dazu F.-C. Schroeder/D. Gräf, Geheime Rechtsprechungsanweisungen in der DDR, in: Recht in Ost und West 1987, s. 291 ff.), gehörten „für alle Gerichte verbindliche“ Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts (OG), Rechtsgutachten auf Anforderung des Ministerrates, gemeinsame Grundsätze von OG, Generalstaatsanwalt und Justizminister; dazu H. Roggemann, a.a.O. (Anm. 8), S. 223 f., 303.

(4.) In der lange Zeit aufrechterhaltenen Forderung, sozialistisches Verständnis von „Parteilichkeit“ und „sozialistischer Gesetzlichkeit“ beinhalte neben der Anwendung positiven Rechts auch die Ausrichtung der Rechtsprechung auf die Staatspartei und die Beachtung von Parteibeschlüssen<sup>81</sup>. Diese Verweisung der Rechtsprechung auch auf Parteibeschlüsse der SED<sup>82</sup> war jedoch – dies galt jedenfalls in den siebziger und achtziger Jahren – nicht als Außerkraftsetzung von Gesetzesrecht, sondern im Sinne von Auslegungsrichtlinien bei der Rechtsanwendung zu verstehen<sup>83</sup>. Nicht (mehr)<sup>84</sup> die Geltungskraft des positiven Rechts stand in Frage, sondern es ging nun um die Reduktion oder auch Beseitigung des richterlichen Entscheidungsermessens (z. B. der freien Beweiswürdigung, Berücksichtigung der Unschuldsvermutung, bei Strafzumessung oder Dauer von Untersuchungshaft oder Haftverschonung).

Es handelt sich hier um ein bis zum Schluß nicht gelöstes Strukturproblem sozialistischer Rechtsordnung. Einerseits suchte die Staatspartei möglichst wirksame Wege der Einflußnahme auf die Justiz zu erhalten, andererseits gefährdete derartiges Vorgehen die *Funktionsfähigkeit* der Rechtsprechung bei der Rechtsanwendung und die *Rechtssicherheit*<sup>85</sup>.

Im Rahmen des Leitthemas kann hier von einem achten Modus gesprochen werden: Instrumentalisierung des Rechts durch unmittelbare oder mittelbare, formelle oder informelle Außensteuerung der Rechtsanwendung. Hierunter fällt auch die Einschränkung oder Beseitigung von Ermessensspielräumen z. B. des richterlichen Entscheidungsermessens.

„Hinter der Formel der „dialektischen Einheit“ verbirgt sich der alte Gegensatz zwischen Gesetzespositivismus und – der politisch-sozialen Entwicklung angepaßtem – Richterrecht. Es geht um den Beurteilungsspielraum der sozialistischen Rechtspraxis zwischen dem Willen des staatlichen Gesetzgebers und

81 Die Einflußnahme der SED auf die Justiz ist unlängst von H. Rottleuthner, a.a.O. (Anm. 71), S. 54 ff., anhand ausgewerteten Akten- und Interviewmaterials näher untersucht worden. Durch die Ausführungen Rottleuthners sieht auch der Verf. seine Annahme bestätigt, daß sich hier im Laufe der Zeit, jedenfalls in den letzten Jahren der DDR ein gewisser Wandel durch Übergang von unmittelbaren zu vermittelten Formen der Steuerung vollzogen habe.

82 Dazu z. B. OG-Informationen 1986 Nr. 6, wonach die Beschlüsse des XI. Parteitags der SED verbindliche Grundlage für die Tätigkeit der Gerichte und Richtschnur ihres Handelns seien; ferner Staatsrecht Lehrbuch, S. 379 ff.

83 So zutreffend auch z. B. B. Pieroth/Th. Kingreen, Die verfassungsrechtliche Problematik des Verjährungsgesetzes, in: Neue Justiz 1993, S. 385 ff.

84 Wie noch in den fünfziger Jahren, zu Zeiten des stalinistischen Rechtspolitikers Karl Polak, dazu oben Anm. 13.

85 In diesem Sinne auch K.W. Fricke, Politik und Justiz in der DDR, Köln 1979, S. 563: „Grundsätzlich konnte und mußte die SED im Interesse der inneren Funktionstüchtigkeit ihres Herrschaftssystems selbst darauf bedacht sein, jede Spontaneität, jede unkalkulierbare Willkür aus der Rechtsprechung zu verbannen. Andererseits war eine auf Parteilichkeit und 'Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit' bezogene Zielsetzung der Rechtspflege nicht geeignet, den Grundkonflikt zwischen politischem Erfordernis und Rechtssicherheit aufzuheben.“

seinen gesetzten Normen und dem sich wandelnden Willen der politischen Führungsorganisation“<sup>86</sup>.

In den letzten Jahren der DDR hat sich offenbar insofern ein Wandel vollzogen, als Versuche unmittelbarer Einwirkung oder Übergriffe von politischer Seite (Partei und Ministerialverwaltung) auf die richterliche Entscheidungstätigkeit in der Regel unterblieben und mittelbaren Formen der Einflußnahme gewichen sind<sup>87</sup>. Hauptanwendungsfälle waren ohnehin Strafsachen von (behaupteter) politischer Bedeutung (dazu unten 6.).

In solchen Fällen konnte ein höheres Gericht eine Sache zur Entscheidung an sich ziehen oder auch von vornherein aufgrund entsprechenden Antrags der Staatsanwaltschaft die erstinstanzliche Zuständigkeit für sich in Anspruch nehmen. Der Grundsatz des gesetzlichen Richters und die in der vor Verfahrensbeginn und abstrakt, d. h. fallunabhängigen Zuständigkeitsbestimmung des Spruchkörpers liegende Sicherung der Unabhängigkeit galten im Gerichtsverfassungsrecht der DDR nicht ausnahmslos, sondern konnten durchbrochen werden<sup>88</sup>.

Als wirkungsvolles Instrument im veränderten Gefüge der sozialistischen Justiz, vor allem der Strafjustiz, fungierte die Staatsanwaltschaft<sup>89</sup>. Sowjetischem Vorbild folgend führte der Rollenwechsel im Verhältnis zwischen Staatsanwalt, Richter und Strafverteidiger zur Beseitigung des Grundsatzes der „Waffengleichheit“ und zur dauerhaften Dominanz des Staatsanwalts im Verfahren. Soweit außergerichtliche Einflußnahme im Strafverfahren stattfand, z. B. von

86 Diese Formulierung des Verf., in: Die DDR-Verfassungen, a.a.O. (Anm. 8), S. 157, hat scharfe Kritik („Fassungslosigkeit“) hervorgerufen bei F.-C. Schroeder, Die Übernahme der sozialistischen Rechtsauffassung in ihrer Stalinschen Ausprägung in der SBZ/DDR, Vortrag vor der Enquete-Kommission am 14. Mai 1993, S. 11. Doch da Schroeder die zweite Hälfte des o.g. Zitats weggelassen hat, könnte der unrichtige Eindruck entstehen, der Verf. habe das Problem der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ ausschließlich als in die DDR verlagerte, sozialistische Variante von Richterrecht gesehen. Dieser Irrtum, zu dem offenbar die, wie Schroeders Kritik zeigt, ungenauen Formulierungen des Verf. Anlaß gegeben haben, sei hiermit unter Hinweis auf das vollständige Zitat sowie auf die weiteren, ausführlichen Darlegungen auf S. 297, 298, 303 richtiggestellt. Es geht aus der Sicht des Verf., keineswegs allein, aber eben auch um den von der Rechtslehre in der DDR bis zum Schluß geleugneten, aber, wie neuerdings auch die Untersuchungen Rottleuthners gezeigt haben, durch ein noch so umfassendes Steuerungssystem in einer funktionsfähigen Rechtsprechung nicht gänzlich eliminierbaren richterlichen Beurteilungsspielraum, allerdings in einem gegenüber westlichem Verständnis wesentlich verengten Sinn von Anwendungsregeln und Entscheidungspraktiken – bis zum nächsten möglichen Korrektureingriff der Anleitungsinstanzen.

Zu Richterrecht im Sinne von Rechtsschöpfung in einem partiell autonomen, justiziellen Rechtsraum konnten sich die Ergebnisse sozialistischer Rechtsprechung wegen der o.g., mehrfachen Einbindungen in enen gewaltenvereinenden, parteigeleiteten Entscheidungsprozeß nicht entwickeln.

87 Die gilt jedenfalls für die obersten Parteiorgane. Nach Rottleuthner, a.a.O. (Anm. 71), s. 56 ff., hat sich das Politbüro der SED 1971 zum letzten Mal mit einem einzelnen Strafverfahren befaßt.

88 Vgl. § 30 Abs. 1 GVG DDR.

89 Dazu näher, den Zustand bis in die letzten Jahre vor der Wende erfassend, J. Niethammer, Der Staatsanwalt in der DDR – Aufgaben und Tätigkeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, Diss. jur., FU Berlin, 1991.

seiten des Ministeriums für Staatssicherheit, erfolgte diese weitgehend über die Staatsanwaltschaft<sup>90</sup>.

Einen neunten Modus der Instrumentalisierung des Rechts bildet die planmäßige Rollen- und Statusverschiebung der Vertreter des Rechtsstabes im Verfahren: Dominanz des Staatsanwalts zulasten von Richter und Verteidiger.

Ein weiteres Mittel justizinterner Rechtsprechungssteuerung, das einen gewissen Funktionswandel durchgemacht hat, war die *Kassation* in der DDR<sup>91</sup>. Deren rechtskraftdurchbrechende Wirkung zugunsten wie zulasten des Verurteilten hatte ursprünglich, ähnlich wie in der Sowjetunion, von wo dieser Rechtsbehelf übernommen wurde, die Funktion, nachträgliche Entscheidungskorrekturen aus rechtlichen aber auch politischen Gründen vornehmen zu können.

Es wäre unrichtig, hierin ausschließlich ein Instrument parteipolitischer Steuerung und Einflußnahme zu sehen. Vielmehr diene die Kassation ebenso wie die genannten, verfahrensexternen Anleitungformen auch dem Versuch, die „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ herzustellen<sup>92</sup>.

In den letzten Jahren hatte sich die Kassation mehr und mehr zu einem Rechtsbehelf zur Korrektur schwerwiegender Rechtsfehler einer Entscheidung, d. h. zu einer Art Ersatz für das abgeschaffte Rechtsmittel der Revision entwickelt.

Dieses bis zur Wendezeit nicht grundlegend veränderte Rechtsinstitut stellt einen zehnten Modus dar: Instrumentalisierung des Rechts durch Destabilisierung mittels Änderungsvorbehalts nach abschließender Entscheidung der im Regelfall zuständigen Entscheidungsinstanzen.

Angesichts der vielfältig geknüpften Bindungen der Rechtsprechung in der DDR sollte rückschauende Kritik nicht in den Fehler verfallen, jener abhängigen sozialistischen Justiz das realitätsferne Idealbild einer vollkommen unabhängigen Justiz gegenüberzustellen, der „nur die Bindung an das Gesetz“

90 Unter den zahlreichen Beispielen sei auf aktenkundige Fälle hingewiesen, in denen von seiten des MfS auf Staatsanwaltschaft und Richter eingewirkt wurde, über entsprechende Strafanträge und Verurteilungen ein Strafmaß nicht unter einem Jahr Freiheitsentziehung als Voraussetzung späteren Häftlingsfreikaufs durch die Bundesregierung zu erreichen.

91 Hierzu die reichhaltiges Entscheidungsmaterial auswertende Untersuchung von M. Esch, Die Kassation in Strafsachen. Entwicklung, Verfahren und Wandel eines strafprozessualen Rechtsinstituts der früheren Deutschen Demokratischen Republik. Eine rechtsvergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des Rehabilitierungsverfahrens, Diss. jur., FU Berlin, 1992.

92 Zu diesem – ebenso wie dem der Gleichheit vor dem Gesetz der Bundesrepublik unerreichten – Ziel vgl. H. Rottleuthner, a.a.O. (Anm. 71), S. 95 ff.

aufgegeben sei<sup>93</sup>. Kaum haltbar dürfte auch die auf solcher Grundlage gewonnene Schlußfolgerung sein, „das strafrechtliche Richterprivileg des § 336 StGB auf Richter und Richterinnen der ehemaligen DDR nicht anzuwenden“<sup>94</sup>.

Auf dem Weg vom sozialistischen Gesetzesstaat zum sozialistischen Rechtsstaat, dessen Ziel die DDR nicht erreichte, kommt dem Rechtsschutz gegen die Staatsgewalt besondere Bedeutung zu. Ähnlich wie in der Grundrechtstheorie führte auch in Fragen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes eine jahrzehntelange Entwicklung in den sozialistischen Staaten zur (Wieder)Anerkennung gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Rechtsverletzungen durch staatliche Funktionsträger<sup>95</sup>. Nachdem schließlich in den siebziger und achtziger Jahren fast alle osteuropäischen Staaten entsprechende Regelungen zur Wieder- oder Neueinführung verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Exekutive und teilweise auch verfassungsgerichtlicher Kontrolle der Legislative erlassen hatten, folgte die DDR als Letzte und erst ein Jahr vor der Wende<sup>96</sup>. Diesem Schritt waren jahrzehntelange, kontroverse und mehrfach abgebrochene Diskussionen vorangegangen<sup>97</sup>. Und auch das Ergebnis war nur ein erster Teilschritt in die lange vermiedene Rechtsbindung und Gerichtskontrolle der Staatsverwaltung. Zur Wiedereinführung der Generalklausel nämlich konnte sich der DDR-Gesetzgeber ebenso wenig entschließen wie zur Einrichtung einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit und eines Verwaltungsprozeßrechts. Bei den Kreisgerichten einzurichtende Kammern sollten in entsprechender Anwendung der Zivilprozeßordnung entscheiden. Eine Anfechtungsmöglichkeit

93 So M. v. Renesse, eine unabhängige Justiz gibt es nur bei echter Gewaltenteilung, in: Neue Justiz 1993, S. 409 ff.

In Anbetracht allgemein bekannter, seit Jahren geübter Praxis der politischen Parteien in der (Alt)Bundesrepublik Deutschland, das Kandidatenauswahlverfahren für die Besetzung höchster Richterämter in einer Weise in Anspruch zu nehmen, gegen die bereits die Richterorganisationen öffentlich protestiert haben, ist die Diskrepanz von Anspruch und Realität unübersehbar.

Demgegenüber ist hinzuweisen auf die realitätsnäheren, daher vorsichtig fragenden Untersuchungen von H.-L. Schreiber, Wie unabhängig ist der Richter?, in: Festschrift für H.-H. Jescheck, Berlin 1985, S. 757 ff., und dessen vier Schichten richterlicher Unabhängigkeit, S. 764 ff., sowie von Rottleuthner, a.a.O. (Anm. 71), S. 100 ff., 102: „Was heißt Unabhängigkeit der Justiz heute noch? Welche faktischen Abhängigkeiten gibt es? Wie müßte eine Analyse für die bundesdeutsche Justiz aussehen, die nicht auf der Ebene von hehren Prinzipien und Normen verbleibt, sondern – wie wir es oben getan haben – hinter den normativen Schleier schaut?“.

94 So a.a.O. (Anm. 93), S. 411.

95 Grundlegend hierzu die materialreiche Untersuchung von K.-J. Kuss, Gerichtliche Verwaltungskontrolle in Osteuropa, Berlin und Baden-Baden 1990.

96 Vgl. das am 14. Dezember 1988 vor der Volkskammer erlassene Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen, GBl. DDR I, S. 327; dazu H. Roggemann, Gerichtlicher Verwaltungsrechtsschutz in der DDR – Ein Schritt in Richtung Perestrojka?, JZ 1989, S. 579 ff.; ferner ders., Zur Entwicklung sozialistischer Verfassungskontrolle – das neue Verfassungsgericht in Polen, ZRP 1986, S. 137 ff.

97 An denen sich insbesondere die Verwaltungsrechtler Bönninger und Bernet mit weiterführenden, kritischen Vorschlägen beteiligt hatten. In einem Gespräch mit dem Verf. äußerte Bernet (damals juristische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena), er habe mit diesen Auseinandersetzungen „zwanzig Jahre seines Lebens“ verbracht.

Zum letzten Stand der damaligen Diskussion vgl. die Beiträge in Staat und Recht (StuR) 1988, Heft 7, S. 561 ff.; ferner S. Wittenbeck, in: Staat und Recht 1989, S. 275 ff.

der Entscheidung war nicht vorgesehen. Wichtige Konfliktbereiche (polizeiliche Maßnahmen, Wohnraumzuteilung, Enteignungsverfügungen, Finanz- und Steuerwesen u. a.) blieben ausgenommen. Praktische Auswirkungen auf die vielfach von der Rechtsliteratur der DDR in den achtziger Jahren diskutierten und gelegentlich als verbesserungsbedürftig vorsichtig kritisierten „Staat-Bürger-Beziehungen“ konnte dieses Gesetz, das Versuchscharakter hatte, nicht mehr entfalten.

In der Wiedereinführung einer beschränkten gerichtlichen Verwaltungskontrolle kann die teilweise Rücknahme der Instrumentalisierung des Rechts und die Wiederherstellung seiner Schutzfunktion im vorletzten Jahr der DDR gesehen werden.

Wie zögernd dieser Emanzipationsprozeß in Richtung auf die Wiedergewinnung der Rechtsschutzfunktion verlief, zeigt die Tatsache, daß die Verfasser des neuen – unveröffentlichten – Verfassungskommentars von 1990 den gerichtlichen Verwaltungsrechtsschutz als Aufgabe der Rechtspflege in den Erläuterungen zu Art. 90 DDR-Verf. noch mit keinem Wort erwähnten.

Die Frage, welche Bedeutung gerichtsförmiger Durchsetzbarkeit von Rechten für die Qualität einer Rechtsordnung zukomme, wird – auch aus rechtsvergleichender und rechtstatsächlicher Sicht – nicht einheitlich beantwortet<sup>98</sup>. Die Wirkung einer Grundrechtsordnung entfaltet und bewährt sich keineswegs ausschließlich, aber in hohem Maße in ihrer verfahrensrechtlichen Erzwingbarkeit. Kritiker verneinten daher eine unmittelbare rechtliche Relevanz der Grundrechtsordnung der DDR: „In Ermangelung ihrer Durchsetzbarkeit können die Grundrechte im Rechtsleben höchstens eine mittelbare Bedeutung erlangen, indem sie etwa als Auslegungsrichtlinien bei der Rechtsanwendung, namentlich der Rechtsprechung dienen. Eine genauere Analyse der Grundrechtspraxis der DDR zeigt, daß die Grundrechte im Laufe der Zeit wohl einen mehrfachen Funktionswandel durchgemacht, ihre größte Wirksamkeit jedoch immer auf dem außerjuristischen Gebiet der politischen Agitation und Propaganda erlangt haben“<sup>99</sup>.

Aus der Sicht des *Verf.*<sup>100</sup> führte in den letzten Jahren der DDR „die wachsende Internationalisierung der Menschenrechts- und Friedensbewegung“ zu stärkeren völkerrechtlichen Einflüssen auf die Grundrechte. „Dem darin liegenden realen Bedeutungszuwachs der Grundrechte als Menschenrechte (Beispiel: Streit um Ausreiserechte)“ könne sich „auf Dauer die Staatsgewalt der DDR nicht entziehen“.

98 Vgl. dazu E. Blankenburg u. a., Mögliche Entwicklungen im Zusammenspiel von außer- und innergerichtlichen Konfliktregelungen, Speyer 1990, S. 9: „Es zeigt sich, daß der Umfang der bundesdeutschen Justiz größer ist als in allen und ihr Geschäftsanfall höher als in den meisten vergleichbaren Ländern.“

99 So G. Brunner, Handbuch des Staatsrechts, a.a.O. (Anm. 36), S. 437.

100 Vgl. Die DDR-Verfassungen, a.a.O. (Anm. 8), S. 295.

Den Beweis für die Richtigkeit dieser – möglicherweise zu optimistischen – Annahme konnte der *Verf.* nicht mehr antreten – wenn man nicht die vielfache Berufung auf die Grundrechte während der friedlichen Revolution der Wendezeit in diesem Sinne deuten will. Bis dahin, d. h. bis zu einem Zeitpunkt zwischen der am 7. Oktober 1989 noch gewaltsam unterdrückten und der am 9. Oktober 1989 tolerierten Massendemonstration in Leipzig, reagierte die Partei- und Staatsführung der DDR auf oppositionelle Inanspruchnahme von Grundrechten mit Instrumenten des politischen Strafrechts.

#### 6. *Strafrecht: Zwischen Rechtsgüterschutz, Politikschutz und Machtsicherung*

Im Straf- und Strafverfahrensrecht eines jeden Staates manifestiert sich Staatsgewalt als Strafgewalt unvermittelter und greift tiefer in die Rechte der Betroffenen ein, als in anderen Rechtsbereichen; Strafrecht instrumentalisiert Staatsmacht. Dies gilt in besonderem Maße für das Staatsschutzstrafrecht. Der latenten Gefahr, mit oder gar statt Staats- und Gemeinschaftsrechtsgütern auch politische Machtlagen zu schützen, entgeht rechtsstaatliches Staatsschutzstrafrecht nur durch ständige Rückbeziehung auf seine verfassungsrechtlichen Grundlagen und Grenzen. Im folgenden soll ausschließlich dieser Teil des Strafrechts der DDR Gegenstand der Darstellung sein.

Strafrecht der DDR war nicht nur, sondern nur zu einem kleinen Teil politisches Strafrecht. In der überwiegenden Anzahl der Fälle prägte nicht politische Repression, sondern Strafverfolgung im Dienste von (teilweise andersgeartem) Rechtsgüterschutz, verbunden mit durchgreifenden Sicherungsmaßnahmen und sozialistischen Resozialisationsversuchen, den Rechtsalltag<sup>101</sup>.

Das politische System der DDR und die Machterhaltung der Staatspartei SED waren jedoch bis in die Wendezeit offenbar unlösbar gebunden an Verbotsnormen und Verfahren als Instrumente des Staatsschutzstrafrechts im weiteren Sinne eines politischen Strafrechts<sup>102</sup>.

Nach verfassungsrechtlichen Grundlagen und Grenzen von Strafrecht fragte die sozialistische Strafrechtslehre und Gesetzgebung in der DDR lange Zeit

101 Diese Tatsache gerät gegenwärtig, im Zuge einer total negatorischen Vergangenheitsbewältigung ebenso aus dem Blick wie das Strafrecht der ehemaligen DDR insgesamt und als Gegenstand gesamtdeutscher Reformdiskussion; dazu ausführlich A. Eser/H.-J. Arnold, Strafrechtsprobleme im geeinten Deutschland: Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor neuen Herausforderungen, in: Neue Justiz 1993, S. 245 ff.; 289 ff.; ferner A. Eser, Deutsche Einheit: Übergangsprobleme im Strafrecht, Goldammer's Archiv 1991, S. 241 ff.

102 Dazu aus der Sicht eines Rechtswissenschaftlers der ehemaligen DDR: U. Ewald, in: Neue Justiz 1990, S. 421, 422.

nicht<sup>103</sup>. Ausgehend von der Vorstellung, „Verfassungsfragen als Machtfragen“ – und nicht auch als Machtbegrenzungs-, Rechtsschutz- und Freiheitsfragen – zu sehen<sup>104</sup>, blieben die bisherigen, überwiegend affirmativen verfassungsrechtlichen Argumentationsmuster untauglich und neue konnten – oder durften – nicht ohne weiteres entwickelt werden. Die im letzten Jahrzehnt der DDR geführte Diskussion über „Rechte und Freiheiten der Bürger und Strafrecht“<sup>105</sup> wies zwar auf die „Sicherung dieser Rechte und Freiheiten durch das Strafrecht und ihre genaue Befolgung in der Strafrechtspflege“ hin, relativierte und entkräftete deren Schutzfunktion jedoch durch die behauptete „dialektische Einheit und Wechselbeziehung von Rechten und Pflichten, von Freiheit und Verantwortung, von Freiheit und Notwendigkeit“.

Dem Staatsschutzstrafrecht, in den Kapiteln 1, 2 und 8 des Strafgesetzbuchs der DDR von 1968<sup>106</sup> geregelt, waren daher nicht (Verfassungs)Rechtsgrenzen im Sinne rechtsstaatlicher Regelungs- und Eingriffsschranken, sondern solche der politischen Zweckmäßigkeit gezogen.

„Der Strafgesetzgeber der DDR hat in diesen Abschnitten des Besonderen Teils den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung weit in den in pluralistischen Systemen noch straffreien Raum vorverlegt und Verhaltensweisen kriminalisiert, die nicht nur den territorialen Bestand, die staatliche Organisation, die Organe und Funktionsweise sowie die Repräsentanten des sozialistischen Staates betreffen, sondern auch dessen jeweilige Politik, so daß von einem allgemeinen Staats-, Gesellschafts- und Politikschutz mit strafrechtlichen Mitteln gesprochen werden kann“<sup>107</sup>.

Sowohl die strafbewehrten Rechtsgüter („politische und wirtschaftliche Interessen“ der DDR, „sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung“<sup>108</sup>) als auch die strafbaren Verhaltensweisen waren von der Strafgesetzgebung zum

103 Eine Umfrage der Zeitschrift Staat und Recht „Zur Rolle der Verfassung der DDR in der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre“ wurde zwar mit dem Satz eingeleitet: „Die Verfassung spielt im Leben der sozialistischen Gesellschaft eine entscheidende Rolle“ (StuR 1988, S. 547). Ebenso wenig wie die Vertreter der anderen Fachdisziplinen sah der Strafrechtler U. Dähn Anlaß, nach der Verfassung als Grundlage und Grenze der Strafgesetzgebung, d. h. nach den Verfassungsrechtsgütern hinter den Strafrechtsgütern und den der Strafgesetzgebung und der Strafverfolgung gezogenen Eingriffsgrenzen zu fragen.

104 Dazu oben, unter 4.

105 So der Beitrag von E. Buchholz/U. Dähn, in: Staat und Recht 1979, S. 1079 ff.

106 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1988, im folgenden kurz bezeichnet als StGB DDR von 1968.

107 Vgl. dazu H. Roggemann, Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung der DDR, 2. Aufl., Berlin 1978, S. 52.

108 Mit Hilfe dieses Globalrechtsgutes der sozialistischen Staats- oder – d. h. und – Gesellschaftsordnung wurde die Totalität aller von der Partei- und Staatsführung jeweils für kritiklos unantastbar gehaltenen gesellschaftlichen Verhältnisse in den strafrechtlichen Schutzbereich einbezogen mit der Folge, daß jedwede, auch friedlich und gewaltfreie Aktivität Gegenstand von Strafverfolgung werden konnte, die „auf die Veränderung gesetzlich geschützter gesellschaftlicher Verhältnisse gerichtet war“ (so schon im Prozeß gegen die „Harich-Janka-Gruppe“ 1957, so später im „Bahro-Prozeß“ 1978; oben Anm. 9).



Teil so weit gefaßt, daß eine verlässliche Konkretisierung mit Rechtsmitteln fraglich und in erhöhtem Maße offen für politische Ausrichtung durch wechselnde Anwendungsrichtlinien blieb. Auf diese Weise umfaßte das politische Strafrecht Staatsschutz, Verfassungsschutz und Politikschutz.

Ein elfter Modus der Instrumentalisierung kann hiernach in einer „unbegrenzten Gesetzgebung“, verbunden mit durch justizinterne und externe Anleitung konkretisierter, „begrenzter Auslegung“ eines tatbestandlich weitgefaßten politischen Strafrechts gesehen werden.

Der Auslegung des Staatsschutzstrafrechts, das in der DDR von der Rechtswissenschaft wenig bearbeitet und bis zur Wende gar nicht kritisch reflektiert wurde<sup>109</sup>, lag ein spezifisches, in leninistischer Überlieferung wurzelndes und der deutsch-deutschen Konfliktsituation (Anerkennungstreit) aktiviertes „Feindbild“ zugrunde, das „Staatsverbrechen als klassenfeindlich-antisozialistische“ Handlungen von solchen der allgemeinen Kriminalität unterschied und Strafverfolgung in diesem Bereich als „Kampf gegen die Feinde des Sozialismus“ ansah<sup>110</sup>. „Jahrzehntelang war das Thema „politisches Strafrecht“ für die öffentliche Auseinandersetzung in der DDR tabu“<sup>111</sup>.

Die normative Entwicklung des politischen Strafrechts der DDR in deren letzten beiden Jahrzehnten ist anhand der Strafrechtsänderungsgesetze der Jahre 1974, 1977, 1979, 1987 und 1988 zu verfolgen<sup>112</sup>. Die im Anhang wiedergegebene Zusammenstellung macht die Änderungsschwerpunkte sichtbar (vgl. Anhang 1).

Eine diese rund 20-jährige Entwicklung der DDR-Strafgesetzgebung umfassende und im einzelnen analysierende Untersuchung liegt bisher noch nicht vor<sup>113</sup>. Dies ist Forschungsdesiderat.

109 Es waren bis in die letzten Jahre der DDR, von wenigen Zeitschriftenaufsätzen abgesehen, überhaupt nur drei zusammenfassende Veröffentlichungen verfügbar: Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Kommentar, 5., bis auf eine Vorschrift unveränderte (und letzte) Auflage, Berlin 1987; Strafrecht Besonderer Teil, Lehrbuch, Gesamtbearbeitung E. Buchholz, U. Dähn, H. Weber, 1. (und letzte) Auflage Berlin.

Die dritte Veröffentlichung: Lehrbuch Strafrecht Besonderer Teil, Band I, Herausgeber „Juristische Hochschule Potsdam“, 1985 (ohne Verfasserangabe), wurde als „Vertrauliche Verschlussache“ behandelt und war nur den Studenten bei dieser Einrichtung des MfS zugänglich.

110 Vgl. Strafrecht Lehrbuch, Besonderer Teil, S. 41 ff.; Lehrbuch Jur. Hochschule Potsdam, S. 124 ff.

111 So U. Ewald, Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, NJ 1990, S. 420 ff., in einer rückschauenden Besprechung des gleichnamigen Buchs von W. Schuller.

112 1. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) vom 19. Dezember 1974, GBl. DDR I 1975, S. 14; 2. StÄG vom 7. April 1977, GBl. DDR I 1977, S. 100; 3. StÄG vom 28. Juni 1979, GBl. DDR I 1979, S. 139; 4. StÄG vom 18. Dezember 1987, GBl. DDR I 1987, S. 301; 5. StÄG vom 14. Dezember 1988, GBl. DDR I 1988, S. 335.

113 Als bisher einzige kritische Gesamtanalyse, die in teilweise zusammenfassender Form die Zeit bis zu Beginn der achtziger Jahre umfaßt, ist zu nennen: F.-C. Schroeder, Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR, Opladen 1983. Ausgewählte Aspekte des Allgemeinen und Besonderen Teils behandelt der Verf. ferner in Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung, a.a.O. (Anm. 107).

Soweit in den oben genannten Änderungsgesetzen der Staats-, System- und Politikschutz Gegenstand von Neuregelungen war, ist eine durchgängige Tendenz zu Effektivierung, Erhöhung von Strafdrohungen und Ausweitung der Reichweite der Straftatbestände erkennbar<sup>114</sup>. Gegenläufige Tendenzen konnten sich – soweit vorhanden – nur insofern durchsetzen, als das 4. StÄG von 1987 im politischen Vorfeld des *Honecker*-Besuches in der Bundesrepublik zur Abschaffung der Todesstrafe und einer außerordentlich weitgehenden Amnestie führte<sup>115</sup>.

Zu einer grundlegenden Neuorientierung durch weitgehende Rücknahme des politischen Strafrechts der DDR kam es erst mit dem 6. StÄG vom 29. Juni 1990<sup>116</sup>, d. h., *nachdem* die Staatspartei SED die politische Macht im Verlaufe der Revolution im Herbst 1989 mit anschließenden Wahlen vom 18. März 1990 bereits verloren hatte.

Damit hatte zugleich das politische Strafrecht seine Funktion als Instrument der Machterhaltung verloren.

In folgenden fünf Bereichen strafbaren Verhaltens spitzte sich der permanente und ungelöste Konflikt zwischen Bürger und Staat im politischen Strafrecht bis in die letzten Jahre der DDR fortwährend zu:

(1) Im *Ausreisebegehren* einer zunehmenden Zahl von Bürgern, aus der Sicht der DDR-Strafgesetzgebung, sofern ohne Erlaubnis in die Tat umgesetzt, als „staatsfeindlicher Menschenhandel“ (§ 105 StGB DDR) oder „ungesetzlicher Grenzübertritt“ (§ 213 StGB DDR) mit Strafe bedroht.

(2) In *organisierter Aktivität* von Bürgern mit oppositionellen oder (system)kritischen Zielen, u. a. strafbar als „verfassungsfeindlicher Zusammenschluß“, „Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele“ (§§ 107, 218 StGB DDR).

(3) In *grenzüberschreitender Kommunikation* mit (westlichen) Institutionen und Personen als „Landesverrat“, insbesondere in Form „landesverräterischer Nachrichtenübermittlung“, „landesverräterische Agententätigkeit“, „ungesetzlicher Verbindungsaufnahme“ (§§ 98 ff., 219 StGB DDR) zu bestrafen.

(4) In *demonstrativem Protest* und Widerstand, u. a. als „Widerstand gegen staatliche Maßnahmen“, „Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher

114 Dazu vgl. F.-C. Schroeder, a.a.O. (Anm. 113), S. 47 ff.

115 Dazu vgl. J. Bohnert, Die Amnestien der DDR und das Strafrecht nach dem Beitritt, in: Deutsche Rechtszeitschrift (Beilage zur Neuen Juristischen Wochenschrift) 1993, S. 167 ff.

Anders als der Verf., in: Recht in Ost und West 1987, S. 291 ff.; ders., in: Neue Juristische Wochenschrift 1988, S. 27, sieht F. Werkentin, Justizkorrekturen als permanenter Prozeß – Gnadenweise und Amnestien in der Justizgeschichte der DDR, in: Neue Justiz 1992, S. 49 ff., S. 55, in „Amnestiopraxis und Häftlingsverkauf nicht nur Ausdruck herrschaftlicher Gnadenakte und tagespolitisch orientierten Voluntarismus, nicht nur ein innen- und außenpolitisches Instrument der Befriedung und politischen Klimapflege, sondern die nahezu zwangsläufige Kehrseite einer Strafzumessungspolitik, die darauf angewiesen war, daß die Haftanstalten regelmäßig geleert wurden. Sie waren in anderen Worten eine Funktionsvoraussetzung dieses Strafzumessungssystems“.

116 GBl. DDR I 1990, S. 526.

Tätigkeit“, „Rowdytum“ und „Zusammenrottung“ inkriminiert (§§ 212, 214, 215, 217 StGB DDR).

(5) Als *Inanspruchnahme des Rechts auf Meinungsfreiheit* auch in Form von Staats-, Partei- und Politikkritik, als „staatsfeindliche Hetze“ und „öffentliche Herabwürdigung“ verfolgt (§§ 106, 220 StGB DDR).

Ein zwölfter Modus besteht in der unmittelbaren Instrumentalisierung des Strafrechts durch Erlaß außerordentlich weitgefaßter Strafvorschriften mit durch Rechtsauslegung nicht genau bestimmbarer und damit voraussehbarer Reichweite und deren Verknüpfung mit hohen Strafdrohungen und Strafaussprüchen.

Auf diese Weise waren in den oben genannten und anderen Bereichen kritische oder auch nur von jeweiliger politischer Linie abweichende Verhaltensweisen und Aktivitäten jeglicher Art gegenüber Staat, Partei und Politik mit dem potentiellen oder aktuellen Risiko der Strafverfolgung behaftet.

Es ist mit den erwähnten Tatbeständen nicht das gesamte politische Strafrecht der DDR umschrieben. Vielmehr geht es hier nur um exemplarisch wichtige Fallgruppen einer bis zuletzt ausufernden Strafrechtsanwendung, deren (un)mittelbarer Zweck die Machtsicherung der Partei- und Staatsführung war und blieb.

Diese Praxis der Rechtsanwendung des politischen Strafrechts ist Gegenstand verschiedener Untersuchungen und Abhandlungen<sup>117</sup>.

Im Anhang sind für Zwecke dieser Darstellung eine Anzahl von Strafurteilen der letzten zehn Jahre zusammengestellt und nach wichtigen Merkmalen kurz charakterisiert (vgl. Anhang 2). Tatvorwürfe, Untersuchungshaftdauer sowie die oft unverhältnismäßig hohen Strafaussprüche werden ersichtlich.

Eine umfassendere, repräsentative Zusammenstellung, Auswertung, Darstellung und Analyse von politischen Strafurteilen der letzten zwanzig Jahre der DDR ist bisher noch nicht erarbeitet worden und kann als Forschungsdesiderat gelten. Alle bisher veröffentlichten oder unlängst abgeschlossenen Darstellungen<sup>118</sup> betreffen weiter zurückliegende Zeiträume.

117 Umfassende Darstellungen und Analysen bieten W. Schuller, *Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968*, Ebelsbach a.M. 1980; K.W. Fricke, *Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968*, Köln 1979.

Auf z.T. unveröffentlichtes Urteilsmaterial aus dem Gesamtdeutschen Institut bis in die siebziger Jahre stützt sich der Verf., in: *Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung der DDR*, Berlin 1978, S. 52 ff. Darstellungen nach der Wende liefern F. Werkentin, *Strafjustiz im politischen System der DDR: Fundstücke zur Steuerungs- und Eingriffspraxis des zentralen Parteiapparates der SED*, in: H. Rottleuthner u. a., a.a.O. (Anm. 71), unter Auswertung neu zugänglichen Archivmaterials, und H.-D. Lehmann, *Politisches Strafrecht in der DDR in der Ulbricht- und Honecker-Ära*, Mskr. (1991).

118 Oben Anm. 117.

Während und nach der Wendezeit wurden zahlreiche Übermaß- und Unrechtsentscheidungen im politischen Strafrecht der DDR zum Gegenstand von Kassationsverfahren gemacht und wieder aufgehoben<sup>119</sup>.

Auch eine umfassende Aufarbeitung und kritische Darstellung dieser Kassationsverfahren der Wendezeit und nachher steht noch aus.

## 7. *Schlußbetrachtung und Wertungsprobleme*

(1.) Der Erkenntnis- und Formulierungsprozeß der Rechtsgewinnung und Rechtsanwendung als politischer Prozeß verlief in der DDR jahrzehntelang unter anderen externen und internen Bedingungen als in der Bundesrepublik. Er unterlag nicht nur einem Erkenntnisvorbehalt, gegründet auf das Ideologiemonopol, sondern auch einem Steuerungs- und Eingriffsvorbehalt im Dienste des Machtmonopols der Staatspartei SED.

Die daraus resultierenden Modalitäten des Verständnisses und der Handhabung des Rechts, wie es als „sozialistisches Recht“ in der DDR bis in deren letzte Jahre praktiziert wurde, können im Sinne einer *Typologie der Instrumentalisierung des Rechts* beschrieben werden und *ersten Ansätzen zu deren Rücknahme*.

Dies ist in der vorliegenden Untersuchung an Beispielen der Rechtstheorie und der Rechtswissenschaft (3.), des Verfassungsrechts (4.), des Justizrechts (5.) und des Strafrechts (6.) herausgearbeitet worden.

(2.) Das behauptete Ziel eines „sozialistischen Rechtsstaats“ hat die DDR, gemessen am Standard der Rechtsentwicklung und des justizförmigen Rechtsschutzes im intrasozialistischen Vergleich, bis in ihre letzten Jahre nicht erreicht und das Ziel eines Rechtsstaates im Sinne freiheitlicher demokratischer Grundordnung hat die DDR nicht angestrebt.

Die – zu keiner Zeit ernsthaft bestreitbare und bestrittene – Tatsache, daß die DDR kein freiheitlicher und demokratischer Rechtsstaat war, trägt *nicht den vereinfachenden Umkehrschluß*, „also“ sei die DDR ein Unrechtsstaat gewesen. Politische Systeme und Rechtsordnungen entziehen sich wegen der Mehrschichtigkeit und Ambivalenz komplexer Systeme in der Regel eindimensionalen Wertungen – es sei denn, menschen- und lebensverachtende Gewaltherrschaft und Terror dominierten in ihnen so eindeutig wie unter dem Nationalsozialismus in Deutschland bis zu dessen Untergang, die Art und Weise dieses Untergangs eingeschlossen.

119 Vgl. dazu nur OG DDR vom 6. Juni 1990, in: Neue Justiz 1990, S. 311; OG vom 16. Mai 1990, in: Neue Justiz 1990, S. 311 ff., mit kritischer Anm. von J. Arnold/H. Luther. Zur nachholenden Beurteilung früherer Strafverurteilungen aufgrund des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes von 1992 vgl. zutreffend OLG Naumburg vom 2. März 1993, in: Juristenzeitung 1993, S. 582, mit ablehnender Anmerkung von F.-C. Schroeder, a.a.O., S. 583.

Die DDR war ein staatssozialistischer, undemokratischer Vor-Rechtsstaat. Es wäre gleichwohl „falsch, die DDR-Geschichte auf die diktatorisch-kriminellen Energien einer kommunistischen Führungsclique oder „der Stasi“ zu reduzieren“<sup>120</sup>. Den letzten Beweis für einen qualitativen Unterschied beider Systeme liefert deren – einerseits grauenhaft blutiges, andererseits unblutiges Ende.

(3.) *Rechtsakte der DDR* – Gesetze (Beispiel: Grenzgesetz), Verordnungen, Gerichtsentscheidungen (Beispiele: Verurteilung wegen Fahnenflucht aus der Volksarmee; Beschlagnahme wegen Verstoßes gegen Zollgesetz) – besaßen und besitzen positive Geltungsvermutung und mögliche, in individuellen Feststellungsverfahren zu beseitigende Rechtskraftwirkung auch dann und auch in der (Alt)Bundesrepublik, wenn sie deren rechtsstaatlichen Maßstäben nicht genügen. Anderes kann gelten, wenn solche Akte als offensichtlich und schlechthin rechtsstaats- und menschenrechtswidrig oder Verletzung eigenen DDR-Rechts anzusehen sind<sup>121</sup>.

Von dieser prinzipiellen, im Einzelfall zu entkräftenden Rechtswirkung der Gesetze und Gerichtsentscheidungen der – nicht unabhängigen und nicht rechtsstaatlichen – Justiz der DDR gingen auch der Bundesgesetzgeber bei Erlaß, Oberlandesgerichte und Bundesgerichtshof sowie das Bundesverfassungsgericht bei Anwendung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 aus<sup>122</sup>.

Es wäre weder mit Maximen juristischer Methodenlehre noch rechtsstaatlichen Verfahrens vereinbar, aus heutiger, rückschauender Sicht der DDR als „Unrechtsstaat“ im Widerspruch zu vorangegangener, jahrzehntelanger Rechtspraxis Normativakte des DDR-Gesetzgebers und Entscheidungen der DDR-Gerichte, insbesondere im Bereich des (politischen) Strafrechts pauschal als „Unrechtsakte“ zu qualifizieren und damals entscheidende DDR-Richter deswegen generell strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen<sup>123</sup>.

(4.) Die Gleichsetzung von nationalsozialistischem „Führerstaat“ als Unrechtsstaat und staatssozialistischem Vor-Rechtsstaat ist inhaltlich unangemessen. Auch die umgekehrte Formel „keine Gleichbehandlung im Unrecht“ wird dem unterschiedlichen (Un)Rechtsgehalt dieser beiden undemokratischen politischen Systeme in Deutschland nicht gerecht. Die SED-Führung hat im Gegensatz zur nationalsozialistischen Führung weder einen Holocaust als

120 Diese Sicht von S. Leutheusser-Schnarrenberger, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, S. 417 ff., S. 419, hält auch der Verf. für zutreffend.

121 Dazu ausführlich H. Roggemann, Zur Rechtswirksamkeit von Strafurteilen aus der DDR in der Bundesrepublik, in: Recht in Ost und West 1986, S. 87 ff., 96 f.

122 BGBl. I, S. 161, i.d.F. der Novellierungen von 1974 und 1980. Dazu U. Morgenstern, Vereinbarkeit von Strafgesetzen der DDR mit rechtsstaatlichen Grundsätzen und dem *ordre public* der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1983.

123 Eine erste bedeutsame Korrektur dieser verfehlten Verfolgungstendenz nimmt der Bundesgerichtshof in seinem Rechtsbeugungsurteil vom 13. Dezember 1993 (5 StR 76/93) vor.

millionenfachen Völkermord noch einen Weltkrieg als von Deutschland begonnenen Angriffskrieg zu verantworten<sup>124</sup>. Allzu mildes Vorgehen gegen schwerste Rechtsbrüche – u. a. in Gestalt tausender von Todesurteilen –, begangen von nationalsozialistischer Seite, sollte nicht Anlaß für nachholende Kompensation durch umso rigoroseres Vorgehen gegen Funktionsträger und Vollstrecker von DDR-Staatsgewalt werden.

(5.) Nach Abschluß des Viermächte-Abkommens über Berlin von 1971, des Grundlagenvertrages zwischen Bundesrepublik und DDR von 1972 sowie des Grundlagenvertrags-Urteils des *Bundesverfassungsgerichts* von 1973 war die DDR als souveräner Staat von seiten der Bundesrepublik und nach UNO-Aufnahme auch als Völkerrechtssubjekt von seiten aller anderen Staaten – ausgenommen der Bundesrepublik – anerkannt. Von diesem Zeitpunkt an war der früheren „Schutzgesetztheorie“, wonach alle Gesetze und Gesetzesanwendung schlechthin rechtsstaatswidrig seien, die der Aufrechterhaltung des in der SBZ/DDR bestehenden, nichtrechtsstaatlichen politischen und wirtschaftlichen Systems dienten, der Boden entzogen<sup>125</sup>.

Die politische Begründung für diese in den letzten anderthalb Jahrzehnten der DDR offensichtliche Rechtstatsache lieferte die Bundesregierung im Bericht zur Lage der Nation 1985: „Wir haben das Geflecht der Beziehungen zwischen beiden Staaten in Deutschland gefestigt und verdichtet. Es kommt darauf an, Deutschlandpolitik in einen größeren Rahmen einzufügen, so daß ein Geflecht von Beziehungen bilateraler und multilateraler Art entsteht, das die Deutschlandpolitik trägt und absichert. Es wäre eine falsche Auffassung, daß uns schadet, was der DDR Nutzen bringt, oder daß uns nutzt, was der DDR schadet“<sup>126</sup>.

(6.) Vor diesem Hintergrund des völkerrechtlich und staatsrechtlich unstrittigen Existenzsicherungsrechts eines als UNO-Mitglied international anerkannten Staates lautet die Frage gegenüber vielfach instrumentalisiertem Strafrecht und entsprechender Strafjustiz der DDR: War – und ist – der Selbsterhaltungsversuch eines Staates durch Grenzsperrung, verbunden mit restriktiver Reise- und Ausreisereglementierung, durchgesetzt gegenüber seinen Staatsbürgern mittels strafrechtlicher Verbote („ungesetzlicher Grenzübertritt“, § 213 StGB DDR) und verwaltungsrechtlicher Zwangsgewalt („Anwendung von Schußwaffen“, § 27 Grenzgesetz DDR) grundsätzlich rechtfertigungsfähig? Oder handelt es sich um einen jener „äußersten Fälle“, in denen Natur- und Menschenrechte positives Recht entkräften?

124 Hierauf wies erst kürzlich Bundespräsident R. von Weizsäcker erneut in öffentlicher Erklärung hin.  
125 Dazu näher U. Morgenstern, a.a.O. (Anm. 122), s. 53 f.; H. Roggemann, in: *Recht in Ost und West* 1986, S. 96 f.

126 So überzeugend Bundeskanzler H. Kohl; vgl. *Bulletin der Bundesregierung*, Nr. 24/1985, S. 201; vgl. auch die Kritik an der nachträglichen Umwertung von J. Schmude, *Umwerten, Abwerten, Abrechnen*, in: *Die Zeit* vom 17. Dezember 1993.

Der Verf. vertritt in dieser außerordentlich kontroversen Frage die Rechtsauffassung, daß eine allgemeine und einheitliche Antwort nicht gefunden, die Frage also nicht generell verneint werden kann<sup>127</sup>: „Da ein allgemeines, weltweit anerkanntes, unbeschränktes Natur- oder Menschenrecht auf Ausreise nicht besteht – ebenso wie von einem notwendigerweise korrespondierenden allgemeinen Menschenrecht auf Einreise keine Rede sein kann –, stellen ausreisebeschränkende und Grenzbewachung sichernde Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR kein evidentes „Nichtrecht“ dar, sondern können Zwangs- und Schußwaffenanwendung im Rahmen der selbstgesetzten Verhältnismäßigkeitsschranken rechtfertigen“<sup>128</sup>.

Dies bedeutet keineswegs allgemeine Straffreiheit für alle ehemaligen Grenzbewacher und Mauerschützen der DDR. Übermaßtaten oder Tötungshandlungen von Überzeugungstätern<sup>129</sup> und deren Befehlsgebern sowie Verletzungen der selbstgesetzten Schranken des DDR-Rechts, und damit zahlreiche Taten, sind weiterhin zu verfolgen und zur Anklage zu bringen.

(7.) Der ausgesprochene oder unausgesprochene aber mitgedachte Vorwurf gegenüber zahlreichen DDR-Bürgern in zahlreichen Fällen, man habe anders handeln und Paktieren mit der damaligen Staatsgewalt vermeiden können, geht ebenso wie der Vorwurf gegenüber westdeutschen Politikern, Publizisten und Wissenschaftlern, man habe sich zu „Helfershelfern der SED-Diktatur“

127 Hierzu näher und mit weiteren Angaben zum Diskussionsstand H. Roggemann, Systemunrecht und Strafrecht – am Beispiel der Mauerschützen in der ehemaligen DDR, Berlin 1993, S. 50 ff., 61 ff.; vgl. ferner F.-V. Schroeder (mit entgegengesetzter Auffassung), in: Juristenzeitung 1992, s. 990 ff.; ders., Juristische Rundschau 1993, S. 45 ff.; ähnlich wie der Verf. dagegen neuerdings H. Ott, NJ 1993, S. 337 ff.

Nach sorgfältig abwägender Analyse gelangt J. Bohnert, in: Juristische Ausbildung 1993, S. 451 ff., zu dem Ergebnis, daß beide Lösungen, d.h. die Rechtfertigung gewaltsamer Grenzabspernung sowie deren Verneinung, letztlich unbefriedigend bleiben: „Die Tatsituation ist nicht bloß durch die Mittelstellung zwischen zwei Rechten, sondern auch zwischen zwei Weltanschauungen befrachtet und hängt zwischen Hobbes und Rousseau in der Mitte. – Das Strafrecht aber wendet sich schon nicht gegen 'Menschen'. Es trifft auf ehemalige Grenzbedienstete oder Flüchtlinge, auf Personen also, deren Tun für rechtsphilosophische Demonstrationen ziemlich untauglich ist. Die Täter 'sind in gewisser Weise auch Opfer der mit dieser Grenze verbundenen Verhältnisse' (so der Bundesgerichtshof in: Der Strafverteidiger 1993, S. 18). Den veröffentlichten Entscheidungen und Diskussionsbeiträgen zur Mauerschützenproblematik ist die Bemühung um richtige Urteile nicht abzusprechen, aber allen Standpunkten folgen schwer erträgliche Konsequenzen, vor allem für andere Verfahren. – Generalpräventive Wirkungen sind von der Bestrafung so wenig zu erwarten wie spezialpräventive. Den genannten Tätern kann nicht gerecht begegnet werden, weder durch Verurteilung noch durch Freispruch, die unentschiedenen Strafmaße der bisherigen Verurteilungen geben es kund. In der Kluft zweier Ungerechtigkeiten könnte allenfalls Amnestie helfen.“

128 Ebenso zuletzt H. Ott, Die Staatspraxis an der DDR-Grenze und das Völkerrecht, in: Neue Justiz 1993, S. 337 ff.

129 Mauerschütze ist nicht gleich Mauerschütze. Es gilt zu differenzieren; Beispiele in: Systemunrecht und Strafrecht (Anm. 127), S. 35 ff., 52 ff. Dauerfeuer auf den Oberkörper, Schießen auf bereits Verwundete, Fluchtunfähige oder Personen, die offensichtlich vom Fluchtvorhaben Abstand genommen haben, Nachsetzen und Schießen auf Flüchtlinge, nachdem diese schon Bundesgebiet erreicht hatten, Liegenlassen, u.U. Verblutenlassen von Verletzten u. a.

machen lassen<sup>130</sup>, von Voraussetzungen aus, die nicht gegeben waren: Es kann nicht angenommen werden, daß es der DDR – und der Bundesrepublik – und ihren jeweiligen Regierungen freigestanden habe zu erwirken, daß sich die DDR innerhalb des sowjetisch dominierten „Sozialistischen Lagers“ zu einem freiheitlichen Rechtsstaat entwickelte. Ebenso unrealistisch wäre die Annahme, konfrontative anstelle kooperativer Ost- und Deutschlandpolitik hätte ein schnelleres Ende des Sozialismus, der Sowjetunion und der DDR herbeiführen können.

Dies wäre eine Fiktion. Die DDR, ihr vor-rechtsstaatliches, politisches System und ihre zur Aufrechterhaltung der Machtstrukturen instrumentalisierte Rechtsordnung waren Folge der Ausdehnung des sowjetischen Machtbereichs nach Zusammenbruch und Teilung Deutschlands und damit Spätfolge nationalsozialistischer Herrschaft in Deutschland und des von dort ausgehenden Angriffskrieges. Kurz: Die DDR war zur Zeit ihrer Existenz und jedenfalls bis in die letzten Jahre vor Wende und Ende kein vermeidbarer Irrweg, sondern unvermeidbarer Bestandteil der von Deutschland mitzuverantwortenden europäischen Nachkriegsgeschichte.

Die zweite Fiktion geht dahin, die Bevölkerung der DDR habe ein vorwerfbar hohes, ja sträfliches Maß an kollaborativer Toleranz gegenüber dem Systemrecht des herrschenden Staatssozialismus bewiesen, mehr Verweigerungs-

130 Vgl. dazu ausführlich J. Hacker, *Deutsche Irrtümer, Schönfärber und Helfershelfer der SED-Diktatur im Westen*, Berlin u. a. 1992; mit ähnlichem Ansatz F.-C. Schroeder, *Juristische Schützenhilfe für das SED-Regime aus der Bundesrepublik*, in *Deutschland Archiv* 1993, S. 442 ff., der zu dem Schluß gelangt (a.a.O., S. 453): „Da wir – vielleicht zu optimistisch – davon ausgehen, daß viele der hier geschilderten Konzessionen nur auf einem resignierenden Sichabfinden mit der Existenz und der Stabilität der DDR beruht haben, sind wir folgerichtig der Meinung, daß die Erkenntnis der Möglichkeit des plötzlichen Zusammenbruchs scheinbar stabiler Systeme für die Zukunft jedenfalls diese Motivation ausschließt.“

Beide Autoren scheinen sich in Argumentation und Diktion im Rahmen eines neuen „Freund-Feind-Modells“ zu bewegen, wonach jedem, der auch nur im wissenschaftlichen Diskurs andere Positionen als die einer nationalstaatlichen Sofortvereinigung der beiden deutschen Staaten zu vertreten wagt, intellektuelle Teilnahme an einer kriminellen Organisation, eben dem Unrechtsregime der DDR, vorzuwerfen sei.

Auch der Verf. äußerte 1990 aus der deutschen Geschichte begründete Argumente für eine Gesamtdeutsche Konföderation unter Beibehaltung der Staatlichkeit einer grundlegend demokratisierten DDR und gegen eine sofortige einheitsstaatliche Lösung (vgl. H. Roggemann, *Von der interdeutschen Rechtsvergleichung zur innerdeutschen Rechtsangleichung*, in: *Juristenzeitung* 1990, S. 363 ff.; ders., *Die Verfassungsentwicklung der deutschen Staaten auf dem Wege in die gesamtdeutsche Föderation*, in: *Juristische Rundschau* 1990, S. 265 ff.) und fügt hinzu: Herausforderung und – Risiko der Vereinigung liegen darin, daß die deutsche Geschichte der vergangenen zwei Jahrhunderte seit dem Zerfall des Ersten Reichs keine einzige zugleich dauerhafte, demokratische, ökonomisch und (friedens)politisch erfolgreiche Einigungslösung entwickeln konnte.

Der Verfasser ist sich der Tatsache bewußt, daß die Wählermehrheit im neuvereinigten (nicht „wiedervereinigten“) Deutschland diese Auffassung nicht teilt. Sollte sie – ebenso wie mögliche Schlußfolgerungen daraus für die weitere Gestaltung des Einigungsprozesses – deswegen nicht geäußert und diskutiert werden dürfen? Der Verf. jedenfalls möchte nicht nur „das Recht auf politischen Irrtum“ (Dazu S. Leutheusser-Schnarrenberger, *ZRP* 1993, S. 419), sondern auch auf wissenschaftlichen Irrtum – und damit auf Wissenschaft weiterhin in Anspruch nehmen.



haltung, ja Systemwiderstand sei zumutbar gewesen<sup>131</sup>. Dem entspricht die enttäuschende Feststellung, daß auf seiten der Täter, d. h. früherer Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden oder MfS, von einer „gewissen Bereitschaft zur existentiellen Selbstprüfung“ keine Rede sein kann<sup>132</sup>.

Dahinter steht offenbar eine dritte Fiktion des Inhalts, der heute retrospektiv wertende (west- oder gesamt)deutsche Betrachter (oder urteilende Richter?) hätte voraussichtlich anders, und d. h., moralisch und rechtlich weniger vorwerfbar gehandelt. Diese Position des nachträglichen Widerstandskämpfers, die zugleich mit der stillschweigenden Distanzierung vom Systemunrecht des Staatssozialismus der DDR eine solche vom vorangegangenen, ungleich belastenderen des Nationalsozialismus zu erlauben scheint, wird haltlos durch die „bange Frage“<sup>133</sup>: „Wie hätten wir uns unter dem Diktat dieser Gesellschafts- und Rechtsordnung verhalten?“ Die Antwort hat die deutsche Geschichte bereits gegeben: Genauso. Denn Nationalsozialismus und Staatssozialismus sind gesamtdeutsche (Rechts)Geschichte und stehen, dies wird in der öffentlichen Diskussion oft übersehen, in unlösbarem Ursachenzusammenhang.

Diese Tatsache macht die Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland doppelt wichtig – und nicht leichter.

131 Deutlicher als andere Autoren spricht F.-C. Schroeder, in: Juristenzeitung 1974, S. 117, in diesem Zusammenhang von einer für damalige DDR-Grenzsoldaten „zweifelloso (...) gefährlichen Lage“ und einem „vielleicht erforderlichen Heroismus“. Inzwischen weiß man, daß Verweigerungshaltung nicht notwendig gefährlich war, aber doch mehr Zivilcourage und Entschlossenheit zu abweichendem Verhalten und Inkaufnahme von Nachteilen verlangte, als die meisten Betroffenen in einem undemokratischen System – wo auch immer – aufbrachten und aufbringen.

132 Anlässlich eines Besuchs in der Untersuchungshaftanstalt des MfS in Magdeburg im Herbst 1993 erfuhr der Verf., daß es bis dahin noch in keinem einzigen der zahlreichen Fälle repressiver Rechtsbrüche zu einer „Täter-Opfer-Begegnung“ aufgrund freiwilligen Entschlusses eines Täters gekommen sei. Die Gründe hierfür bedürfen einer genaueren Analyse.

133 So die Berliner Justizsenatorin J. Limbach, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1992, S. 175.

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen (2. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 7. April 1977 (GBl. DDR I, S. 100 ff.) Verschärfung des politischen Strafrechts; Modifizierung des Sanktionenrechts			
Präambel	Vorbemerkungen	neugefaßt	Straffung des Textes
§ 27 II	Fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen	geändert	
§ 38 I	Arten der Strafen mit Freiheitsentzug	geändert	Abschaffung der Arbeitserziehung als Strafe mit Freiheitsentzug
§ 39 V	Grundsätze der Anwendung der	geändert	
§ 42	Arbeitserziehung	aufgehoben	Abschaffung der Arbeitserziehung
§ 44 I	Strafverschärfung bei Rückfallstraf-tätern	geändert	Anpassung infolge Abschaffung der Arbeitserziehung
§ 45 VII	Strafaussetzung auf Bewährung	aufgehoben	Abschaffung der Arbeitserziehung
§ 48 I	Maßnahmen zur Wiedereingliederung	geändert	Anpassung infolge Abschaffung der Arbeitserziehung
§ 69 I	Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher	geändert	Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen generell in Jugendhäusern, nicht mehr in Jugendstrafanstalten; daher Einweisung in ein Jugendhaus als eigenständige Maßnahme entbehrlich

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 75	Einweisung in ein Jugendhaus	aufgehoben	Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen generell in Jugendhäusern, nicht mehr in Jugendstrafanstalten; daher Einweisung in ein Jugendhaus als eigenständige Maßnahme entbehrlich
§ 77 I	Besonderheiten des Strafvollzugs an Jugendlichen	geändert	Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen generell in Jugendhäusern, nicht mehr in Jugendstrafanstalten
§ 77 III, IV	Besonderheiten des Strafvollzugs an Jugendlichen	aufgehoben	Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen generell in Jugendhäusern, nicht mehr in Jugendstrafanstalten
§ 78	Ausschluß der Todesstrafe	geändert	Nunmehr auch kein Ausspruch der lebenslangen Freiheitsstrafe gegen Jugendliche
§ 90	Völkerrechtswidrige Verfolgung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik	neugefaßt	Strafverschärfung für Hauptverantwortliche in Grundtatbestand integriert, Vorschrift in der Formulierung etwas zurückgenommen
§ 105 II	Staatsfeindlicher Menschenhandel	eingefügt	Strafverschärfung für besonders schwere Fälle eingefügt (lebenslängliche Freiheitsstrafe)
§ 106 II	Staatsfeindliche Hetze	geändert	Anwendungsbereich der Strafverschärfung erweitert

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 139 III	Verfolgung von Beleidigungen und Verleumdungen	eingefügt	Strafverschärfung für Beleidigung bzw. Verleumdung wegen staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit
§ 174 II	Fälschung von Geldzeichen	geändert	Auch Einfuhr nachgemachter oder gefälschter Geldzeichen erfaßt
§ 191 a	Verursachung einer Umweltgefahr	eingefügt	Reaktion auf moderne Formen der Kriminalität
§ 191 b	Verursachung einer Umweltgefahr	eingefügt	Reaktion auf moderne Formen der Kriminalität
§ 214 I, II	Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit	neugefaßt	Anwendungsbereich der Vorschrift erheblich ausgeweitet (etwa Bekundung der Mißachtung der Gesetze ausreichend)
§ 215 I	Rowdytum	geändert	Verurteilung auf Bewährung möglich
§ 217 I	Zusammenrottung	geändert	Verurteilung auf Bewährung möglich
§ 217 a	Androhung von Gewaltakten und Vortäuschung einer Gemeingefahr	eingefügt	Sondertatbestand für Bombendrohungen u.ä.

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 220 I	Staatsverleumdung	neugefaßt	Vorschrift in „Öffentliche Herabwürdigung umbenannt“, Verleumdung und Beleidigung wegen staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit nunmehr von § 139 III erfaßt
§ 238 I	Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen geändert und von Zusatzstrafen		Haftstrafe möglich
§ 249 I, III	Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten	geändert	Arbeitserziehung abgeschafft
§ 252 III	Militärstraftaten – allgemeine Bestimmungen	geändert	Strafarrest statt bis zu drei nun bis zu sechs Monaten möglich

Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (3. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 28. Juni 1979 (GBl. DDR I, S. 139 ff.)

*Verschärfung des politischen Strafrechts*

§ 27 II	Fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen	geändert	
§ 32 II	Pflichten und Rechte der Betriebe...	geändert	

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 33 IV	Verurteilung auf Bewährung	geändert	Hinzufügung von Bewährungsauflagen (Verbot des Umgangs mit bestimmten Personen, Besuch bestimmter Orte, Besitz bzw. Verwendung bestimmter Gegenstände)
§ 35 IV	Abschluß und Widerruf der Bewährungszeit	geändert	
§ 36 II	Geldstrafe als Hauptstrafe	geändert	erhebliche Erhöhung der Sätze
§ 41	Haftstrafe	neugefaßt	
§ 44 II	Strafverschärfung bei Rückfallstraf-taten	geändert	hohe Rückfallstrafe schon bei jedem Verbrechen
§ 45 III, VI	Strafaussetzung auf Bewährung	geändert	Hinzufügung von Bewährungsauflagen (s.o.)
§ 47 II, III	Maßnahmen zur Wiedereingliederung	geändert	Hinzufügung von Auflagen (s.o.)
§ 48 III		geändert	Hinzufügung von Auflagen (s.o.)
§ 49 I	Geldstrafe als Zusatzstrafe	geändert	Beispiel gestrichen
§ 51 I, III	Aufenthaltsbeschränkung	geändert	Hinzufügung der Pflicht, sich an bestimmtem Ort aufzuhalten
§ 52 I		geändert	

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 56 V	Einziehung von Gegenständen	geändert	Definition von „Gegenständen“ erweitert (auch künftige Gewinne und andere materielle Vorteile)
§ 59	Ausweisung	neugefaßt	gegen Ausländer jederzeit Ausweisung möglich
§ 74 II, III	Jugendhaft	geändert	zulässige Dauer der Jugendhaft verlängert
§ 80	Räumliche und personelle Geltung	neugefaßt	
§ 97	Spionage	neugefaßt	erweiterter Anwendungsbereich, Vorbereitung und Versuch strafbar
§ 98		neugefaßt	
§ 99	Landesverräterische Nachrichtenübermittlung	neugefaßt	erweiterter Anwendungsbereich, erweiterter Strafraumen
§ 100	Landesverräterische Agententätigkeit	neugefaßt	erweiterter Anwendungsbereich, erweiterter Strafraumen
§§ 101 f.	Terror	neugefaßt	schon Ziel, Unruhe hervorzurufen, ausreichend
§ 103	Diversion	neugefaßt	Vorbereitung und Versuch strafbar

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 104	Sabotage	neugefaßt	erweiterter Anwendungsbereich (auch „Außenwirtschaftsmaßnahmen des sozialistischen Staates“), Vorbereitung und Versuch strafbar
§ 105	Staatsfeindlicher Menschenhandel	neugefaßt	Vorbereitung und Versuch strafbar
§ 106	Staatsfeindliche Hetze	neugefaßt	erweiterter Anwendungsbereich (Ziel der Schädigung bzw. Aufwiegelung nicht mehr erforderlich), erweiterter Strafraum
§ 107	Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß	neugefaßt	erweiterter Anwendungsbereich
§ 108	Staatsverbrechen, die gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind	geändert	
§ 109	Gefährdung der internationalen Beziehungen	neugefaßt	Versuch und Vorbereitung strafbar
§ 111 II	Außergewöhnliche Strafmilderung und Absehen von Strafe	aufgehoben	Strafmilderungsmöglichkeit des geringen Tatbeitrages aufgehoben
§ 128 I	Erpressung, schwere Fälle	geändert	Hinzufügung einer schweren Eigentumsverletzung
§ 132 I, II	Menschenhandel	geändert	



Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 134 II	Hausfriedensbruch	geändert	Haftstrafe eingefügt
§ 134 III	Hausfriedensbruch	eingefügt	Sondertatbestand für Botschaftsbesetzungen u.ä., Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
§ 144 III, IV	Entführung von Kindern und Jugendlichen	geändert	Für Abs. 3 auch Vorbereitung strafbar
§ 145	Verleitung zu asozialer Lebensweise	geändert	Haft- und Geldstrafe eingefügt
§ 162	Bestrafung von Verbrechen zum Nachteil sozialistischen Eigentums	geändert	
§ 165	Vertrauensmißbrauch	neugefaßt	erhöhter Strafrahmen
§ 172 I, II, III	Unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse	neugefaßt	erhöhter Strafrahmen, Strafschärfung schon bei Gefahr wirtschaftlicher Nachteile
§ 182	Untreue	geändert	
§ 212 I, III	Widerstand gegen staatliche Maßnahmen	neugefaßt	erhöhter Strafrahmen
§ 213 I, II, III	Ungesetzlicher Grenzübertritt	neugefaßt	erhöhter Strafrahmen, erweiterte Strafschärfung (z. B. „mit besonderer Intensität“)
§ 214 I, II, III	Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit	neugefaßt	erhöhter Strafrahmen, erweiterter Anwendungsbereich (schon Bekundung der Mißachtung der Gesetze ausreichend), Strafmilderung beseitigt

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 215 I, II	Rowdytum	geändert	
§ 216 I, III	Schwere Fälle	neugefaßt	erhöhter Strafrahmen
§ 217 I, II	Zusammenrottung	neugefaßt	erheblich erhöhter Strafrahmen
§ 218	Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele)	neugefaßt	erhöhter Strafrahmen (für „Rädelführer“ bis acht Jahre)
§ 219	Ungesetzliche Verbindungsaufnahme	neugefaßt	erhöhter Strafrahmen, erweiterter Anwendungsbereich
§ 220	Öffentliche Herabwürdigung	neugefaßt	erhöhter Strafrahmen
§ 225 I	Unterlassung der Anzeige	neugefaßt	erweiterter Anwendungsbereich
§ 235	Gefangenenbefreiung	neugefaßt	erhöhter Strafrahmen
§ 236 I, II	Gefangenenmeuterei	neugefaßt	Strafmilderungsmöglichkeit eingefügt
§ 245 II	Geheimnisverrat	neugefaßt	erhöhter Strafrahmen
§ 249	Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten	neugefaßt	

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
-----------	-----------------------	------------------	---

---

Gesetz zur Änderung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen

(4. Strafrechtsänderungsgesetz)

vom 18. Dezember 1987 (GBl. DDR I, S. 301 f.)

Abschaffung der Todesstrafe

---

§ 60	Todesstrafe	aufgehoben	Abschaffung der Todesstrafe
§ 23 I	System der Maßnahmen	geändert	Abschaffung der Todesstrafe
§ 58 III	Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte	geändert	Abschaffung der Todesstrafe
§ 78	Ausschluß der lebenslänglichen Freiheitsstrafe	neugefaßt	Abschaffung der Todesstrafe
§ 85	Planung und Durchführung von Aggressionshandlungen	neugefaßt	Abschaffung der Todesstrafe
§ 86 II	Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten	geändert	Abschaffung der Todesstrafe
§ 91 II	Verbrechen gegen die Menschlichkeit	geändert	Abschaffung der Todesstrafe
§ 93 II	Kriegsverbrechen	geändert	Abschaffung der Todesstrafe
§ 96	Hochverrat	neugefaßt	Abschaffung der Todesstrafe
§ 97 III	Spionage	geändert	Abschaffung der Todesstrafe
§§ 101 III, 102 III	Terror	geändert	Abschaffung der Todesstrafe
§ 103 III	Diversion	geändert	Abschaffung der Todesstrafe

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 104 III	Sabotage	geändert	Abschaffung der Todesstrafe
§ 112	Mord	neugefaßt	Abschaffung der Todesstrafe
§ 283 II	Militärstraftaten: schwere und besonders schwere Fälle	geändert	Abschaffung der Todesstrafe
<p>Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches, des Zollgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, des Strafregistergesetzes, des Devisengesetzes, des Kulturgutschutzgesetzes, des Luftfahrtgesetzes und des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen (5. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 14. Dezember 1988 (GBl. DDR I, S. 335 ff.) <i>Präzisierung des Strafrechts – Reaktion auf moderne Formen der Kriminalität</i></p>			
Artikel 3	Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten	neugefaßt	
Artikel 4	Schutz der Würde und der Rechte des Menschen	neugefaßt	
Artikel 7	Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung	neugefaßt	
§ 2 I		neugefaßt	Vergehen als Antragsdelikte
§ 3 I		neugefaßt	

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 24 II	Wiedergutmachung des Schadens	aufgehoben	
§ 25	Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	neugefaßt	Präzisierung der Fälle, in denen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird
§ 31 I, II	Bürgschaft	neugefaßt	
§ 39 II	Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe	neugefaßt	Freiheitsstrafe gegen Rückfallstraftäter auch bei weniger schwerwiegenden Taten
§ 44 I	Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten	neugefaßt	
§ 44 III	Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten	eingefügt	Straftat im jugendlichen Alter nicht für Rückfall relevant
§ 56 I-IV	Einziehung von Gegenständen	neugefaßt	
§ 80 II-IV	Räumliche und persönliche Geltung	neugefaßt	
§ 91 a	Folter	eingefügt	Erfüllung der Folterkonvention
§ 114 III	Fahrlässige Tötung	eingefügt	Absehen von Strafe möglich, wenn durch Tat naher Angehöriger getötet
§ 115 III	Vorsätzliche Körperverletzung	eingefügt	Tat gegenüber Angehörigen Antragsdelikt

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 117 a	Beteiligung an schweren Gewalttätigkeiten gegen Personen	eingefügt	Reaktion auf Skinheadszene?
§ 118 III	Fahrlässige Körperverletzung	eingefügt	Antragsdelikt
§ 130 a	Geiselnahme	eingefügt	
§ 132 II	Menschenhandel	neugefaßt	
§ 135 II	Verletzung des Briefgeheimnisses	eingefügt	Antragsdelikt
§ 136	Verletzung des Berufsgeheimnisses	eingefügt	Antragsdelikt
§ 136 a	Verletzung der Rechte an persönlichen Daten	eingefügt	Reaktion auf moderne Formen der Kriminalität
§ 139 IV	Verfolgung von Beleidigungen und Verleumdungen	eingefügt	Antragsdelikt
§ 148 II	Sexueller Mißbrauch von Kindern	geändert	Strafraahmen gesenkt
§§ 149, 150	Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen	neugefaßt	
§ 151	Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen	aufgehoben	
§ 161 b	Mißbrauch der Datenverarbeitung zum Nachteil sozialistischen Eigentums	eingefügt	Reaktion auf moderne Formen der Kriminalität
§ 162 I Nr. 4	Bestrafung von Verbrechen zum Nachteil aufgehoben sozialistischen Eigentums		
§ 164	Schwere Fälle der Beschädigung sozialistischen Eigentums	neugefaßt	Vorschrift präzisiert

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 165 II	Vertrauensmißbrauch	geändert	Strafrahmen gesenkt
§ 166 I, II	Wirtschaftsschädigung	neugefaßt	Computerkriminalität berücksichtigt
§ 167		neugefaßt	Computerkriminalität berücksichtigt
§ 168	Schädigung des Tierbestandes	neugefaßt	Schwere Fälle eingefügt
§ 169	Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko	neugefaßt	Vorschrift präzisiert
§ 170 III	Verletzung der Preisbestimmungen	geändert	Strafrahmen gesenkt
§ 171	Falschmeldung und Vorteilerschleichung	neugefaßt	Vorschrift präzisiert
§ 172	Unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse	aufgehoben	
§ 173	Spekulation	neugefaßt	Vorschrift präzisiert
§ 174 III	Fälschung von Geldzeichen	geändert	Strafrahmen gesenkt
§ 174 V	Fälschung von Geldzeichen	neugefaßt	Geld- und Kreditkarten miterfaßt
§ 175	Bereitstellung von Fälschungsmitteln	geändert	
§ 180 II	Bestrafung von Vergehen zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums	eingefügt	Antragsdelikt
§ 180 a	Mißbrauch der Datenverarbeitung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums	eingefügt	Reaktion auf Computerkriminalität

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 181 I	Bestrafung von schweren Fällen des Diebstahls, des Betrugs und des Mißbrauchs der Datenverarbeitung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums	neugefaßt	Reaktion auf Computerkriminalität
§ 183 III	Vorsätzliche Sachbeschädigung	eingefügt	Antragsdelikt
§ 184	Bestrafung von schweren Fällen der Sachbeschädigung	neugefaßt	Aufhebung der bisherigen Beispiele
§ 185 I, III	Brandstiftung	neugefaßt	erweiterter Anwendungsbereich, Vorbereitung und Versuch strafbar
§ 191a II	Verursachung einer Umweltgefahr	eingefügt	erweiterter Anwendungsbereich
§ 192	Gemeingefahr	neugefaßt	erweiterter Anwendungsbereich
§ 194	Gefährdung der Gebrauchssicherheit	neugefaßt	Geldstrafe eingefügt
§ 196 IV	Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls	eingefügt	Möglichkeit des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn Angehörige geschädigt
§ 197 a	Entführung von Schiffen	eingefügt	
§ 201 IV	Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen	eingefügt	Antragsdelikt



Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 221 a	Angriff auf völkerrechtlich geschützte eingefügt Personen		
§ 241 a	Fälschung oder Vernichtung beweis- erheblicher Daten	eingefügt	Reaktion auf Computerkriminalität
§§ 245 f.	Geheimnisverrat	neugefaßt	erweiterter Anwendungsbereich, erhöhter Strafrahmen
§ 246 a	Rechtswidriger Zugriff zu Daten	eingefügt	Reaktion auf Computerkriminalität
§ 247	Bestechlichkeit	neugefaßt	erweiterter Anwendungsbereich, erhöhter Strafrahmen
§ 247 a	Bestechung	eingefügt	
§ 248	Vorteilsannahme	neugefaßt	Vorschrift präzisiert
§ 249 IV	Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten	aufgehoben	
§ 249 a	Unzulässige Glücksspiele und Wetten	eingefügt	Reaktion auf neue Formen der Kriminalität (Anmerkung: vorher wurde unerlaubtes Glücksspiel mit Hilfe des § 249 geahndet)
§ 272	Verrat militärischer Geheimnisse	aufgehoben	

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§§ 174 I, 188 II, 193 II, 195 I, 206 I, 207 I, 227 I, 33 II, 234 II, 212 I	diverse Vorschriften	geändert	zusätzlich Geldstrafe
<p>Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung, des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, des Strafregistergesetzes, des Strafvollzugsgesetzes und des Paßgesetzes (6. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I, S. 526 ff.)</p> <p><i>DDR-Strafrecht nach der Wende – Vorbereitungen im Hinblick auf die Währungsunion mit der BRD</i></p>			
Präambel	Vorbemerkungen	gestrichen	
Artikel 1–8	Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR	gestrichen	
§ 1 II, III	Straftaten und Verfehlungen	geändert	Bezüge zum Sozialismus entfernt

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 17 I	Notwehr	neugefaßt	sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung als notwehrfähiges Gut abgeschafft
§ 18 I	Notstand	neugefaßt	sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung als notstandsfähiges Gut abgeschafft
§ 25	Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	neugefaßt	Bezüge zum Sozialismus entfernt
§ 26	Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten	aufgehoben	kollektive Einwirkung zur Erziehung des Täters abgeschafft
§ 27 II	Fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen	aufgehoben	Verstoß gegen Pflicht zu fachärztlicher Behandlung kein straferschwerender Umstand mehr
§ 28 II	Voraussetzungen der Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege	geändert	Bezüge zum Sozialismus entfernt
§ 28 III	Voraussetzungen der Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege	aufgehoben	Übergabe aus Gründen der besseren Gewährleistung der Erziehung des Rechtsverletzers gestrichen

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 29 I	Erziehungsmaßnahmen	geändert	Bezüge zum Sozialismus entfernt; Einführung der D-Mark
§ 29 II, IV	Erziehungsmaßnahmen	aufgehoben	Bestätigung von Verpflichtungen von Kollektiven bzw. Empfehlungen an diese gestrichen
§ 30 II, III	Anwendungsbereich und Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug	aufgehoben	Bezüge zum Sozialismus entfernt (insbesondere Zweck der „wirksamen erzieherischen Einflußnahme“)
§ 31	Bürgschaft	neugefaßt	Bezüge zum Sozialismus entfernt, Bürge kann nicht mehr Vollzug der Freiheitsstrafe beantragen
§ 32	Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und der Kollektive der Werktätigen	aufgehoben	Bezüge zum Sozialismus entfernt
§ 33 IV	Verurteilung auf Bewährung	neugefaßt	Bezüge zum Sozialismus entfernt, erzieherischer Einfluß auf Rechtsverletzer zurückgenommen
§ 33 V	Verurteilung auf Bewährung	geändert	Aufenthaltsbeschränkung abgeschafft
§ 34	Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz	aufgehoben	Bezüge zum Sozialismus entfernt

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 35 II, IV	Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit	neugefaßt	Bezüge zum Sozialismus entfernt, Gründe für Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe gestrafft
§ 35 VI	Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit	aufgehoben	
§ 36 I	Geldstrafe als Hauptstrafe	neugefaßt	Bezüge zum Sozialismus entfernt
§ 36 II	Geldstrafe als Hauptstrafe	geändert	Einführung der D-Mark
§ 37 II	Öffentlicher Tadel	geändert	Bezüge zum Sozialismus entfernt
§ 38 II	Arten der Strafen mit Freiheitsentzug	aufgehoben	Strafarrest abgeschafft
§ 39 III, IV	Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe	neugefaßt	Bezüge zum Sozialismus entfernt, besonderer Vollzug abgeschafft
§ 39 VI	Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe	aufgehoben	Bezüge zum Sozialismus entfernt
§ 44 II	Strafverschärfung bei Rückfallstraf-taten	aufgehoben	Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren für Täter, die bereits wegen Verbrechens bestraft sind, abgeschafft
§ 45 I-III	Strafaussetzung auf Bewährung	neugefaßt	mögliche Bewährungszeit herabgesetzt, Bezüge zum Sozialismus entfernt, Bewährungsaufgaben vermindert (etwa keine Aufenthaltsbeschränkung)

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 45 IV	Strafaussetzung auf Bewährung	aufgehoben	Einwirkung des Kollektivs auf Rechtsverletzer gestrichen
§ 45 VI	Strafaussetzung auf Bewährung	neugefaßt	Abs. 6 wird Abs. 5; kein Widerruf der Bewährung, wenn sich Verurteilter der Einwirkung des Kollektivs entzieht
§§ 46–48	Pflichten und Rechte der Betriebe usw.; Maßnahmen zur Wiedereingliederung	aufgehoben	Bezüge zum Sozialismus entfernt
§ 49 I, III	Geldstrafe als Zusatzstrafe	geändert	Bezüge zum Sozialismus entfernt, Einführung der D-Mark
§§ 50–52	Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Aufenthaltsbeschränkung	aufgehoben	Bezüge zum Sozialismus entfernt, Aufenthaltsbeschränkung abgeschafft
§ 53 IV	Verbot bestimmter Tätigkeiten	geändert	Verweisung auf § 238 aufgehoben
§ 56 I	Einziehung von Gegenständen	geändert	Bezüge zum Sozialismus entfernt (statt „Volkseigentum“ „staatliches Eigentum“)
§ 57	Vermögenseinziehung	aufgehoben	Vermögenseinziehung abgeschafft

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 58 I, III	Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte	geändert	Anpassung und Neuformulierung des Staatsschutzstrafrechts, keine dauernde Aberkennung bei lebenslanger Freiheitsstrafe
§ 61	Grundsätze der Strafzumessung	neugefaßt	Bezüge zum Sozialismus entfernt
§ 69 III	Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher	aufgehoben	Aufenthaltsbeschränkung abgeschafft
§ 69 IV	Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher	geändert	Verweisung auf Vermögenseinziehung gestrichen
§ 70 II, III, IV	Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen	geändert	Bezüge zum Sozialismus entfernt
§ 72	Verurteilung auf Bewährung	neugefaßt	Bezüge zum Sozialismus entfernt
§ 73	Geldstrafe als Hauptstrafe	geändert	Einführung der D-Mark
§ 77 II	Besonderheiten des Strafvollzugs an Jugendlichen	geändert	Bezüge zum Sozialismus entfernt
Präambel zum 1. Kapitel des Besonderen Teils	Vorbemerkungen	gestrichen	

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 87	Anwerbung für fremde Kriegsdienste	geändert	in Überschrift „imperialistische“ durch „fremde“ ersetzt
§ 90	Völkerrechtswidrige Verfolgung von Bürgern der DDR	aufgehoben	Vorschrift Produkt der deutschen Zweistaatlichkeit
§ 92	Nationalsozialistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze	geändert	in Überschrift „faschistische“ durch „nationalsozialistische“ ersetzt
§§ 96-111	2. Kapitel: Straftaten gegen die verfassungsmäßige Ordnung der DDR	neugefaßt	Neufassung des Staatsschutzstrafrechts, Anpassung an Verhältnisse im demokratischen Rechtsstaat
§ 123	Ausnutzung und Förderung der Prostitution	geändert	Aufenthaltsbeschränkung abgeschafft
§ 126 I	Raub	neugefaßt	Anpassung an Wortlaut des westdeutschen StGB
§ 128 I	Schwere Fälle [des Raubes]	geändert	Bezüge zum Sozialismus entfernt
§ 135 a	Unberechtigtes Abhören	eingefügt	Reaktion auf Unwesen des MfS
§ 136a II	Verletzung der Rechte an persönlichen Daten	geändert	
§ 137	Beleidigung	neugefaßt	Bezüge zum Sozialismus entfernt, Institutionen des Staates geschützt
§ 138	Verleumdung	neugefaßt	Bezüge zum Sozialismus entfernt



Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 139 II	Verfolgung von Beleidigungen und Verleumdungen	geändert	
§ 139 III	Verfolgung von Beleidigungen und Verleumdungen	aufgehoben	Sachverhalt von § 137 II erfaßt
§§ 157-182	5. Kapitel: Straftaten gegen das Eigentum und die Wirtschaft	neugefaßt	Vorschriften neugefaßt infolge der Einführung der sozialen Marktwirtschaft, teilweise Orientierung an Vorschriften des westdeutschen StGB
6. Kapitel	6. Kapitel: Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum	aufgehoben	Einführung der sozialen Marktwirtschaft
§§ 210-224	8. Kapitel: Straftaten gegen die staatliche Ordnung	neugefaßt	Vorschriften angepaßt an Verhältnisse eines demokratischen Rechtsstaates
§ 225 I	Unterlassung der Anzeige	geändert	angepaßt an Änderungen anderer Kapitel
§ 225 III	Unterlassung der Anzeige	aufgehoben	Strafschärfung für besonders schwere Fälle gestrichen
§ 238	Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit	eingefügt	Reaktion auf Einwirkung auf Richter vor der Wende

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 244 a	Amtsmißbrauch	eingefügt	Reaktion auf Regierungskriminalität der ehemaligen Machteliten in der DDR
§ 244 b	Straftaten in Ausübung staatlicher Tätigkeit	eingefügt	Reaktion auf Regierungskriminalität der ehemaligen Machteliten in der DDR Schaffung von Amtsdelikten
§ 244 c	Verletzung des Steuergeheimnisses	eingefügt	Reaktion auf für die DDR neue Formen der Kriminalität
§ 245 II	Geheimnisverrat	neugefaßt	Vorschrift präzisiert, Strafraumen gesenkt
§ 246	Geheimnisverrat	neugefaßt	Vorschrift präzisiert
§ 248	Bestechung	geändert	Bezüge zum Sozialismus entfernt
§ 249	Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten	aufgehoben	
§ 252	Militärstraftaten: Allgemeine Bestimmungen	aufgehoben	Abschaffung des Strafarrestes für Militärpersonen
§ 253 I	Militärstraftaten: Allgemeine Bestimmungen	aufgehoben	Bezüge zum Sozialismus entfernt
§ 253 II	Militärstraftaten: Allgemeine Bestimmungen	geändert	Bezüge zum Sozialismus entfernt

Paragraph	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung (soweit materiell relevant)
§ 254	Fahnenflucht	neugefaßt	Strafrahmen vermindert
§ 256 I	Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung	geändert	Strafrahmen vermindert
§ 268 I	Mißbrauch der Dienstbefugnisse	geändert	Strafarrest abgeschafft

Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
1	18.3.1980 1 BS 2/80	BezG Leipzig	Verbreitung von regimekritischen Flugblättern: „Bürger! Habt ihr auch richtig gewählt?!...“	§ 106 I	2 Jahre, 8 Monate	U-Haft MfS
2	28.3.1980 1 BS 7/80	BezG Leipzig	Anbringung von Parolen an öffentlichen Gebäuden: „Menschenrechte wo!“, „Erich raus“, „Wo sind unsere Menschenrechte?“ usw.	§ 106 I	3 Jahre, 6 Monate	U-Haft MfS; Tat „mit großer Intensität“ ausgeführt
3	7.4.1980 1 BS 6/80	BezG Leipzig	Nach Ablehnung von Ausreiseträgen Kontaktaufnahme zur Organisation „Hilferufe von drüben“; Brief von der Post kassiert	§ 100 I, II	2 Jahre, 2 Monate	U-Haft MfS
4	8.5.1980 1 BS 14/80	BezG Leipzig	Anbringung von Losungen an Toiletentüren („Ostzone = Scheißzone“, „DDR = Diktatur des Proletariats = sowjetische Besatzungszone = KZ“), im Betriebsgelände („Sowjets raus“, „Sowjets raus aus Afghanistan“ usw.), an ÖPNV-Wartehäuschen und Hauswände	§§ 106 I, 108, 220 I	2 Jahre, 8 Monate	U-Haft MfS; Antrag des StA wird unterboten

Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
5	31.7.1980 1 BS 32/80	BezG Leipzig	Nach Ablehnung von Ausreiseträgern Brief an Pfarrer in Westdeutschland, mit der Bitte, Kontakt zur Gesellschaft für Menschenrechte in Frankfurt/M. aufzunehmen; später unmittelbar Brief an Gesellschaft geschrieben; Pfarrer wandte sich an Angeklagten, wollte Daten und Fotos. Vor Absendung des Briefes mit dem Foto wurde Angeklagter verhaftet	§ 100 I	2 Jahre	U-Haft
6	13.9.1982 1 BS 35/82	BezG Leipzig	Verbreitung von Flugblättern mit „Solidarnosc“-Aufrufen, regimekritischen Äußerungen und Kritik am Ausnahmezustand in Polen; NVA-kritische Briefe an Wehrkreiskommando Leipzig, „Leipziger Volkszeitung“ und „Junge Welt“	§ 106 I	2 Jahre, 8 Monate	U-Haft; Berufung der Angeklagten durch Beschluß des OG vom 1.11.1982 als offensichtlich unbegründet verworfen

Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
7	14.2.1983 1 BS 2/83	BezG Leipzig	Nach Ablehnung eines Ausreiseantrages Briefe an BM für innerdeutsche Beziehungen, an UNO, WDR-Jugendfernsehen „Alles klar“, für „Grenzopfer“ engagierten BRD-Bürger; Besuch der Ständigen Vertretung in Ost-Berlin	§§ 99 I, 100 I, 106 I	3 Jahre, 6 Monate	U-Haft MfS; Berufung des Angeklagten durch Beschluß des OG vom
8	17.2.1983 1 BS 3/83	BezG Leipzig	Nach Ablehnung von Ausreiseanträgen Schreiben an BM für innerdeutsche Beziehungen, Hilfeersuchen an Internationale Gesellschaft für Menschenrechte Frankfurt/M.	§ 99 I	2 Jahre, 6 Monate	U-Haft MfS; Bezeichnung der IGfM als „Feindorganisation“
9	29.8.1983 BS 49/83	BezG Leipzig	Nach Ablehnung von Ausreiseanträgen Kontaktaufnahme mit Ständiger Vertretung in Ost-Berlin, in Westdeutschland lebende Eltern wandten sich an BM für innerdeutsche Beziehungen	§ 100 I	je 20 Monate	U-Haft; Berufung der Angeklagten durch Beschluß des OG vom 16.9.1983 als offensichtlich unbegründet verworfen

Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
10	4.5.1984 BS 15/84	BezG Leipzig	Unter Mithilfe von Bundesbürgern Versuch, über Ungarn mit gefälschten Reisepässen in den Westen zu gelangen; Festnahme an der Grenzübergangsstelle; Verbindungsaufnahme zu „Menschenhändlerbande“	§§ 100 I, 213 II, III, IV	3 Jahre	U-Haft MfS
11	12.10.1984 17 S 628/84	StBG Berlin- Lichtenberg	Illegales Glücksspiel, keine Arbeitsaufnahme	§ 249 I, II	20 Monate 20.000 M Geld- strafe	U-Haft
12	10.12.1984 S 459/84	KrG Frankfurt	Versuch der Durchfuhr von Betäubungsmittel durch die DDR nach West-Berlin	§ 213 StGB, §§ 7, 10 SuchtmG	4 1/2 Jahre	U-Haft; Angeklagter libanesischer

Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
13	4.7.1985 BS 3/85	BezG Frankfurt	Als Angehöriger eines Polizeibataillons im Zweiten Weltkrieg Teilnahme an Erschießungen von Geiseln und Partisanen in der UdSSR und in Polen, Teilnahme an Vergeltungsaktionen gegen Dörfer	Art. 6 Militär- GH-Statut (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen)	lebens- länglich	U-Haft
14	13.5.1986 37 S 103/86	KrG Dresden- Ost (Strafbefehl)	Beschädigung einer roten Fahne	§ 222	1 Monat	
15	21.11.1986 S 105/86	KrG Apolda	Versuch, über Ungarn in den Westen zu gelangen; direkt an der Grenze gefaßt	§ 213 II, III, IV	15 Monate	U-Haft



Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
16	28.11.1986 S 226/86	KrG Meißen	Kritik am Obersten Gericht wegen Unterhaltsverfahren. „In einer erheblichen Anzahl von Fällen war es ja den Gerichten beim besten Willen nicht möglich, ihre Schweinereien zu decken, so daß sie korrigiert werden mußten“. Bezeichnung von Richtern als „Betrüger“, „Lügner“ usw.	§§ 220 II, 137, 139 III	6 Monate, Bewäh- rungswi- derruf	U-Haft
17	5.12.1986 S 98/86	KrG Apolda	Versuch, über Ungarn in den Westen zu gelangen; direkt an der Grenze gefaßt	§ 213 II, III, IV	18 Monate	U-Haft
18	6.12.1986 S 314/86	KrG Fürsten- walde (Spree)	Verbrennung einer DDR- und einer roten Fahne durch Jugendliche unter Alkoholeinfluß, Sachbeschädigungen	§§ 215 I, 222	18 Monate Bewährung Schadens- ersatz	
19	6.2.1987 18 S 3/87	StBG Berlin- Weißensee	Plan, DDR zu verlassen; fahren mit Eisenbahn nach Sonneburg, im Kreis Sonneburg sollte Grenzübertritt stattfinden; durch TraPo gestellt	§ 213 I, IV	je 2 Jah- re Bewäh- rung, 500 M Geld- strafe (zwei An- geklagte)	U-Haft; ver- suchter Grenzüber- tritt; StA hatte Frei- heitsstrafe beantragt

Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
20	16.2.1987 36 S 364/86	KrG Leipzig- Süd	Widerstand gegen Sachpfändung	§§ 214 I, 131 I	1 Jahr Bewährung	unpoliti- scher Fall
21	19.2.1987 17 S 2072/ 87	StBG Berlin- Lichtenberg	Runnings-Fall; Besteigen der Ber- liner Mauer: Rittlings sitzend schlug er mit einem Hammer auf sie ein	§ 213 I	3 Jahre Bewährung	U-Haft; Ur- teil gegen John Run- nings; Rich- ter Wetz- stein-Ollen- schläger; relativ um- fangrei- ches Urteil!
22	12.3.1987 37 S 39/87	KrG Erfurt- Mitte	Versuch, über Finnland nach West- deutschland auszureisen; Festnahme auf der Fahrt zum Flughafen nach Berlin	§ 213	a) 2 Ja- hre, 3 Monate b) 1 Jahr, 8 Monate	U-Haft; An- geklagter zu a) Rechtsan- walt; erheb- liche Mengen eingezogen

Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
23	20.3.1987 3 BSO 84/ 87	BezG Rostock	Verschiedene tätliche Angriffe	§§ 215 I, 115 I, 129 I	17 Monate	U-Haft; Berufungsent- scheidung
24	30.3.1987 S 23/87	KrG Ribnitz- Damgarten	Bezeichnung des Kreisgerichtsdirektors als „dümmstes Schwein von Ribnitz“, „Heil“ gegenüber VP-Angehörigen	§§ 137, 139 III, 220 III	18 Monate	U-Haft
25	1.4.1987 S 47/87	KrG Rathenow	Beleidigung von Afrikanern („ihr seid ja alle schwarz wie Dachpappe“, „Nigger“), tätlicher Angriff	§§ 215 I, II, 140	10 Monate Schadens- ersatz	U-Haft
26	5.8.1987 S 49/87	KrG Niesky	Protest gegen Polizeikontrolle vor Lokal: „Eure Scheiß-SED, wir wollen eine offene Mauer, wir sind NSDAP, wenn wir an der Macht sind, dann geht was los“, „Ihr Kommunistenschweine“	§§ 220 I, III, 137, 139 III	a) 8 Mo- nate; b) 1 Jahr, 4 Monate Bewährung	a) U-Haft

Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
27	6.4.1988 36 S 78/88	KrG Leipzig- Süd	Nach Stellung eines Ausreiseantrages Herstellung von 20 Flugblättern: „Wer sich nicht bewegt, spürt die Fesselung nicht!“, „Wir fordern Einhaltung der Menschenrechte vom 10.12.1948...“, „Wir fordern Freiheit für das Volk! Weg mit den Bonzen“, Flugblätter legte Angeklagter nach negativer Auskunft der zuständigen Behörde über Antrag vor und drohte öffentlichkeitswirksame Aktion an	§ 214 I	18 Monate	U-Haft MfS
28	25.4.1988 S 186/88	KrG Rostock- Stadt	Alkoholisierter Lokalgast wehrt sich gegen Lokalverbot: „Scheiß DDR, Ihr seid alles Kommunistenschweine“, Widerstand gegen VP, Äußerung „Heil Hitler“, „Gib deine Mütze, ich mache dich fertig, vom Westen aus“, „Nazi-schweine“. Während der Zuführung äußert er: „Am 1. Mai werden 1.000	§§ 212 I, 137, 139 II, III, 220 I, III	15 Monate	U-Haft

Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
			Menschen demonstrieren gegen den Staat. Das werden auch 2.000 Polizisten nicht mehr schaffen. Unsere Bewegung läuft. Ich werde mich an die Zionskirche wenden, dort bekomme ich Hilfe. Ihr wißt doch gar nicht, was hier läuft. Die Waffenlieferung aus der BRD ist schon eingetroffen, die Polzisten werden erschossen. Ich gehe ein halbes Jahr in den Knast und dann komme ich auch nach drüben. Seid ihr blöd, ihr merkt nicht, was hier läuft“.			
29	11.5.1988 39 S 83/88	KrG Dresden- West	Jugendliche brüllen mehrmals Parolen: „Bullen raus“, „Russen raus“, „Juden raus“, „Nigger raus“, Zitate aus Horst-Wessel-Lied, „Heil Hitler“, „Sieg Heil“	§§ 220 I, III, 137, 139 III	a) 3 Monate; b) Bewährungswiderruf; c) 3 Mon. Jugend-	U-Haft

Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
					haft; d) Bewäh- rungswi- derruf;e) 2 Mon. Jugend- haft	
30	12.5.1988	KrG Oranien- burg	Skinhead, rechtsextreme Äußerungen in der Öffentlichkeit „Jude raus“, „Der Führer lebe hoch“ usw., schwere körperliche Mißhandlungen an anderen Jugendlichen	§§ 215 I, II, 115 I	2 Jahre, Schadens- ersatz	U-Haft; Berufung des Verur- teilten vom BezG Pots- dam durch Beschluß vom 14.6.1988 verworfen
31	19.5.1988 37 S 201/ 88 B	KrG Karl-Marx- Stadt-Mitte	Ausreiseantragsteller, Anträge abge- lehnt; daraufhin Kontaktaufnahme zur „Arbeitsgruppe Staatsbürgerschafts- recht der DDR“ in Ost-Berlin, Bitte um Unterstützung beim ZDF-Büro in	§ 214 I, II	je 2 Jahre	U-Haft

Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
			Ost-Berlin (abgelehnt), Brief an Bundeskanzler Kohl, Gründung der „Arbeitsgruppe Staatsbürgerschaftsrecht – Basisgruppe Rochlitz“, Fertigung von staatskritischen Erklärungen versendet u. a. an Staatsrat, Ministerrat, Volkskammer.			
32	29.6.1988 S 108/88	KrG Königs- Wusterhausen	Skinheadszene, Tötlichkeiten gegen andere Jugendliche, Bezeichnung als „Juden“, Nötigung anderer Jugendlicher	§ 215 I	a) 19 Monate b) 15 Monate c) 17 Monate d) 1 Jahr	U-Haft
33	19.9.1988 S 115/88	KrG Saalfeld	Rassistische und neonazistische Äußerungen: „Juden raus aus Deutschland“, „Jude verrecke“, „elender Judensack“, „Judensau“, „Heil Hitler“; Tötlichkeiten; Sachbeschädigungen; Unterschlagung usw.	§§ 220 III, 115 I, 234 I, 215 I	a)2 Jahre Bewährung b)18 Mo- nate Be- währung jeweils Bericht-	

Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
					erstat- tung vor dem Klas- senkol- lektiv	
34	6.10.1988 S 156 b/88	KrG Pirna	Betrunkener erhält keinen Einlaß in Lokal. Äußert „Judenkaff“, „Judenstaat“, bezeichnet Zeugen als „Judenschweine“	§§ 220 I, 137, 139 II	18 Monate Bewährg., 1.000 M Geld- strafe	
35	12.10.1988 17 S 25...	StBG Berlin- Lichtenberg	Besetzung der dänischen Botschaft in Ost-Berlin zur Erzwingung der Ausreise	§§ 134 III, 214 I, III	a)3 Jahre Bewährung b)-h) 2 Jahre Be- währung	U-Haft; Richter Wet- zenstein-Ol- lenschläger, RA Vogel, Schnur



Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
36	14.10.1988 32 S 491/ 88	KrG Potsdam- Stadt	Schändung eines jüdischen Friedhofs in Potsdam, Sachbeschädigungen mit Skinheads	§ 215 I, II	a) 22 Mo- nate; b) 18 Monate c) 14 Mo- nate; d) Bewährung jeweils Schadens- ersatz	a)-c) U-Haft
37	21.10.1988 35 S 202/ 88	KrG Leipzig- Nordost	Skinheads, rechtsextreme Äußerungen in der Öffentlichkeit: „Sieg Heil“, „Hast Du Hunger, ist Dir kalt, geh zurück nach Buchenwald, dort werden wir ein Süsschen kochen aus Juden- fleisch und Russenknochen“	§ 220 III	a) 18 Monate b) 16 Monate	U-Haft, An- geklagte 17 und 18 Jahre alt
38	10.11.1988 038 S 303/ 88	KrG Karl-Marx- Stadt-Süd	Versuch, über Ungarn in den Westen zu gelangen; direkt an der Grenze gefaßt	§ 213 II, III, Iv	je 2 Jah- re; zahl- reiche Gegen- stände eingezo- gen	U-Haft; in- teressant umfangreiche Liste der eingezogenen Gegenstände (u. a. Kfz!)

Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
39	24.11.1988 17 S 2704/ 88	StBG Berlin- Lichtenberg	Teilnahme an Pkw-Konvois von Aus- reiseantragstellern, u. a. zu Ständiger Vertretung in Ost-Berlin	§ 214 I, III	18 Monate Einzie- hung des Pkw	U-Haft
40	24.11.1988 17 S 2703/ 88	StBG Berlin- Lichtenberg	Teilnahme an Pkw-Konvois von Ausrei- seantragstellern, u. a. zu Ständiger Vertretung in Ost-Berlin	§ 214 I, III	a) 20 Mo- nate; b) 20 Monate c) 14 Mo- nate jeweils Pkw-Ein- ziehg.	U-Haft
41	24.11.1988 17 S 2705/ 88	StBG Berlin- Lichtenberg	Teilnahme an Pkw-Konvoi von Ausrei- seantragstellern	§ 214 I, III	a) 16 Mo- nate; b) 10 Monate Pkw-Ein- ziehung	U-Haft

Nr	Datum Aktenz.	Gericht	Sachverhalt	Straftat- best.	Urteil	Bemerkungen
42	5.12.1988 S 288/88	KrG Greifswald	Alkoholisierte Jugendliche singen Horst-Wessel-Lied; „Es steht ein kleiner Jude im Wald herum, da kam ein deutscher Panzer und fuhr ihn um. Ei wie macht das Fahren Spaß, aus den Ketten grinst das Aas!“ usw.	§ 220 III	a) 8 Monate; b)- e) 18 Monate Bewährung, 500 M Geldstrafe	a) U-Haft
43	24.6.1989 04 S 269/ 89	StBG Berlin-Prenzlauer Berg	Beleidigung eines Nigerianers: „Du Neger, was suchst du hier, du mußt raus“; tätlicher Angriff	§§ 140, 115 I	6 Monate, Schadensersatz	U-Haft

Änderndes Gesetz	Artikel	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung
Gesetz zur Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Dezember 1989 (GBl. I, S. 265)	Art. 1 I	Politische Grundlagen	geändert	Streichung des politischen Führungsanspruchs der SED
Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1990 (GBl. I, S. 15)	Art. 12 I	Verbot von Privateigentum an bestimmten Gütern und Einrichtungen	geändert	Auf der Grundlage eines Gesetzes nunmehr Ausnahmen zulässig
	Art. 14 a	Gründung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung	eingefügt	Zulassung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung (Joint-ventures)

Änderndes Gesetz	Artikel	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung
Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1990 (GBl. I, S. 59)	Art. 3	Nationale Front der Parteien und Massenorganisationen	aufgehoben	Abschaffung der Einheitsliste
	Art. 22 III	Grundsätze der Wahlen	neugefaßt	Abschaffung der Volksaus-sprache der Politik als „sozialistisches Wahlprinzip“; Betonung der Durchführung der Wahlen unter öffentlicher Kontrolle
	Art. 22 IV, V	Grundsätze der Wahlen	eingefügt	Kommunales Ausländerwahlrecht
	Art. 54	Größe und Wahl der Volkskammer	geändert	Nunmehr 400 Abgeordnete, auf vier Jahre gewählt; Wahl auch direkt
Gesetz zur Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1990 (GBl. I, S. 60)	Art. 23 I	Allgemeine Wehrpflicht	geändert	Wehr- und Zivildienst als gleichwertige Pflichten

Änderndes Gesetz	Artikel	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung
Gesetz zur Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I, S. 109)	Art. 44	Die Gewerkschaften und ihre Rechte	neugefaßt	Gewerkschaften nicht mehr „umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse“; Streikrecht gewährleistet; Aussperrung verboten
	Art. 45 II 1	Die Gewerkschaften und ihre Rechte	neugefaßt	Gewerkschaften nehmen aktiven Anteil an der Gestaltung der Rechtsordnung
Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. April 1990 (GBl. I, S. 221)	Präambel	Grundlagen der Verfassung	aufgehoben	Distanzierung von der sozialistischen Gesellschaftsordnung
	Art. 55 I 2	Präsidium der Volkskammer	geändert	Mehrere Stellvertreter des Volkskammerpräsidenten
	Art. 67 II	Staatsrat	gestrichen	Keine Wahl des Staatsrates nach Neuwahl der Volkskammer

Änderndes Gesetz	Artikel	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung
	Art. 75 a	Amtierender Vorsitzender des Staatsrates	eingefügt	Bis zur Neuregelung der Befugnisse eines Präsidenten der Republik nimmt Präsidium der Volkskammer Befugnisse des Staatsrates bzw. Präsident der Volkskammer Befugnisse des Staatsratsvorsitzenden wahr
Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1990 (GBl. I, S. 229)	Art. 79 IV	Amtseid des Vorsitzenden des Ministerrates und der Minister	neugefaßt	Formulierung eines Amtseides

Änderndes Gesetz	Artikel	Inhalt der Vorschrift	Art der Änderung	Inhalt der Änderung
Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (Verfassungsgrundsätze) vom 17. Juni 1990 (GBl. I, S. 299)	Gesamte Verfassung	Aufstellung von Verfassungsgrundsätzen	eingefügt	Verfassung der DDR wird ergänzt durch Verfassungsgrundsätze (freiheitliche Grundordnung, Eigentum, wirtschaftliche Handlungsfreiheit, Tarifvertragsparteien, unabhängige Rechtsprechung, Schutz der Umwelt, Schutz der Arbeit, Hoheitsrechte). Entgegenstehendes Verfassungsrecht hat keine Gültigkeit mehr
	Art. 106	Änderung der Verfassung	neugefaßt	Verfassungsänderungen müssen Wortlaut der Verfassung nicht mehr ausdrücklich ändern oder ergänzen, Bezeichnung als „Verfassungsgesetz“ genügt (eigentlich ist Verfassungsgrundsätze-gesetz Verstoß gegen Art. 106 a.F.)